



Neuer Sitzplatz mit Beintrainer - Seite 3

Unsere Veranstaltungen im April - Seite 4

Fundsachen im März - Seite 16

Notfallnummern

Notruf Polizei	110
Polizeiposten Kenzingen	9291-0
Notruf Feuerwehr, Notarzt, Rettungsdienst	112
Krankentransport	19222
Ärztlicher Bereitschaftsdienst an den Wochenenden und Feiertagen & außerhalb der Sprechstundenzeiten können angefragt werden über die bundesweite kostenlose Rufnummer	116117
Allgemeine Notfallpraxis Emmendingen Kreiskrankenhaus Emmendingen Gartenstraße 44, 79312 Emmendingen	
Mo, Di, Do	19.00 - 22.00 Uhr
Mi, Fr	16.00 - 22.00 Uhr
Sa, So & Feiertagen	10.00 - 18.00 Uhr
Kinder Notfallpraxis am Universitätsklinikum Freiburg	116 117
Breisacher Straße 62, 79106 Freiburg	
Mo - Do	19:00-22:30 Uhr
Freitag	16:00-22:30 Uhr
Sa, So & Feiertagen	8:00-22:30 Uhr
Augen Notfallpraxis Freiburg Universitätsklinikum Freiburg Kilianstraße 5, 79106 Freiburg	
Sa, So & Feiertagen	08.00 - 18.00 Uhr
Städtischer Notdienst	0176/21879884
Technisches Hilfswerk	07641/2181
Giftnotrufzentrale	0761/1 9240
Rechtsanwalt-Notdienst	0172/7451940

Apothekennotdienst

Sa, 04.04.2026	Stadt Apotheke Kenzingen
So, 05.04.2026	Rathaus-Apotheke Kenzingen
Mo, 06.04.2026	Central-Apotheke Emmendingen
Di, 07.04.2026	Tulla-Apotheke Rheinhausen
Mi, 08.04.2026	Bären-Apotheke Emmendingen
Do, 09.04.2026	Apotheke im Alten Rathaus Malterdingen
Fr, 10.04.2026	Aesculap-Apotheke Köndringen
Apothekennotdienst im Internet: www.aponet.de Der Apotheken-Notdienstfinder 22 8 33* von jedem Handy ohne Vorwahl Festnetz: 0800 00 22 8 33** / SMS: "apo" an 22 8 33* *max. 69 ct/Min/SMS / ** kostenlos	

Tierärztlicher Dienst

Falls der zuständige Tierarzt nicht erreichbar ist, versieht den tierärztlichen Notdienst für Groß- und Kleintiere an diesem Wochenende:

Karfreitag 03.04.2026	Großtierpraxis Dr. Bretzinger und Brodauf, Denzlingen, 07666/9463434 - Großtiere
	Dr. Rudloff, Elzach, 07682/290 - Kleintiere
Samstag/Sonntag 04./05.04.2026	Großtierpraxis Dr. Bretzinger und Brodauf, Denzlingen, 07666/9463434 - Großtiere
	Frau Dr. Tietz, Waldkirch, 07681/494936 - Kleintiere
Ostermontag 06.04.2026	Großtierpraxis Dr. Bretzinger und Brodauf, Denzlingen, 07666/9463434 - Großtiere
	Frau Dr. Ciugudean, Rheinhausen, 07643/9378970 - Kleintiere

Der Notfalldienst für Kleintiere wird am Freitag 20 Uhr bis Montag 08 Uhr versehen.

Wichtige Rufnummern

Strassenbeleuchtung Störungsdienst 07644/9000	
Netze BW GmbH Störungshotline Strom	0800/36294 77
Ökum. Sozialstation St. Franziskus Unterer Breisgau e.V. Häusliche Krankenpflege und Dorfhelferinnen Maria-Sand-Strasse 10, 79336 Herbolzheim 07643/9336980 Sprechzeiten von Mo bis Fr 08:00 Uhr bis 15:30 Uhr 24 Stunden Rufbereitschaft bei Notfällen.	
Herbstzeit gemeinnützige GmbH Betreutes Wohnen für alte Menschen in Familien Sprechzeiten nach Vereinbarung: 07641/9671590 www.herbstzeit-bwf.de	
Bürgerstiftung Kenzinger Hilfsfonds Rathaus Kenzingen Nebengebäude Sprechzeiten: nach Vereinbarung 7315	
Spendenkonto IBAN DE 87 680 501 01 00 2222 777 5 Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau	
Ansprechpartner: Marianne Tießler, Kenzingen 7315 Stadt Kenzingen 900-100 Inge Göbes, Kenzingen 6606 Gisela Kuwert, Kenzingen 7742 Renate Löhdorf, Bombach 8598 Hedwig Rethaber, Nordweil 9268393 Anne Wunderle, Hecklingen 1353	
Seniorenbeauftragter der Stadt Kenzingen Bernd Rein 07644/931462 E-Mail: rein.bernd@web.de Kreisseniorenrat Emmendingen Homepage: www.kreisseniorenrat-emmendingen.de	
Hospiz Hecklingen e.V., Kenzingen, Hauptstraße 46 Sprechzeiten: mittwochs von 09.00 bis 11.00 Uhr bitte mit Terminvereinbarung persönliche Trauerberatung nach tel. Terminabsprache Tel. 07644-930198 oder per Mail: info@hospiz-hecklingen.de	
NACHBARSCHAFTSHILFE „Netzwerk Bürger für Bürger“ Wir helfen unbürokratisch und kostenlos. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte dem Flyer, ausliegend im Bürgerbüro des Rathauses.	
Recyclinghof jeden Fr 13:00 - 17:00 Uhr jeden Sa 09:00 - 14:00 Uhr	
Grünschnittplatz Kenzingen, bei Kläranlage/Recyclinghof Mi 15:00 - 19:00 Uhr Fr 13:00 - 17:00 Uhr Sa 09:00 - 14:00 Uhr	
Sozialverband VdK Ortsverband Kenzingen Sprechstunden im Nebengebäude des Rathauses, Hauptstr. 17, Fraktionszimmer (Eingang über Brotstraße) jeden ersten Do im Monat 18.00 bis 19.00 Uhr bitte mit Terminvereinbarung unter 0176/21346286	
Sorgenlos Ambulante Pflege, Johann-Neusch-Passage 1, Herbolzheim 07643 / 9344160	
Telefonseelsorge 0800 - 111 0 111 0800 - 111 0 222	
Pflegebedürftig, was nun? Kostenlose Beratung und Information. Ab sofort jeden 1. Donnerstag im Monat Sprechstunde im Besprechungszimmer des Rathauses in der Hauptstraße 17, von 9-12 Uhr Bitte vereinbaren Sie vorab einen Termin beim LRA Emmendingen unter: 07641 - 451 3095 oder per Mail: pflegestuetzpunkt@landkreismemmingen.de	



Stadtverwaltung Kenzingen

Rathaus Zentrale

900-0

Bürgermeister Dirk Schwier 900-100
Fax 900-160 // post@kenzingen.de // www.kenzingen.de

Öffnungszeiten Rathaus

Mo, Mi und Fr 09.00 Uhr - 12.00 Uhr
Di 07.30 Uhr - 12.00 Uhr + 14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Do 09.00 Uhr - 12.00 Uhr + 14.00 Uhr - 18.00 Uhr

Öffnungszeiten Bürgerbüro

Mo 09.00 - 12.00 Uhr + 14.00 - 16.00 Uhr
Di 07.30 - 12.00 Uhr + 14.00 - 16.00 Uhr
Mi 09.00 - 12.00 Uhr
Do 09.00 - 12.00 Uhr + 14.00 - 18.00 Uhr
Fr 09.00 - 12.00 Uhr + 14.00 - 16.00 Uhr
1. & 3. Sa im Monat 09.00 - 12.00 Uhr

Sprechzeiten Revierförster Kaesler

Rathaus Kenzingen, Zi. 16 900-121
Do 17.00 - 18.00 Uhr

Integrationsmanager des Deutschen Roten Kreuzes

Büro, Kirchplatz 17 900-209

Flüchtlingssozialarbeit in Kenzingen:

Martin Meyer: 01520 9272 767
Sprechzeiten in Kenzingen:
Dienstag: 13:30 - 15:30 Uhr, offen für Alle

Integrationsmanagement in Kenzingen:

Ulli Söllner: 01520 9272 761
Vicky Hoffmann: 01525 6808 728
Sprechzeiten in Kenzingen:
Montag: 10:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag: 10:00 - 12:00 Uhr, ukrainisch
oder mit Termin

Rathäuser in den Stadtteilen

Ortsverwaltung Bombach 254
Öffnungszeiten:
Di von 09.00 - 12.00 Uhr & Do von 15.00 - 18.00 Uhr
Sprechstunden Ortsvorsteher Bruno Jägler:
Di von 09.00 - 11.00 Uhr & Do von 16.00 - 18.00 Uhr

Ortsverwaltung Hecklingen

269
Öffnungszeiten
Di von 15.00 - 18.00 Uhr & Do von 09.00 - 12.00 Uhr
Sprechstunden Ortsvorsteher Berthold Seng:
Di von 16.00 - 18.00 Uhr & Do von 09.00 - 11.00 Uhr

Ortsverwaltung Nordweil

1311
Öffnungszeiten
Mo von 15.00 - 18.00 Uhr & Fr von 09.00 - 12.00 Uhr
Sprechstunden Ortsvorsteher Daniel Reiner:
Mo von 16.00 - 18.00 Uhr & Fr von 09.00 - 11.00 Uhr

Außerhalb der regulären Sprechzeiten nach vorheriger
telefonischer Terminabsprache.

Kommunaler Inklusionsvermittler Kenzingen

Kontaktsprechstunde Winfried Höhmann Rathaus,
Fraktionszimmer, Nebengebäude Hauptstr. 17, barriere-
frei, (Eingang über Brotstraße)
jeden Mi von 14:30 - 15:30 Uhr,
bitte um Terminvereinbarung: Tel. 8295,
Mobil 0176/21346286 oder Mail: inklusion@kenzingen.de

Amtsblatt der Stadt Kenzingen und ihrer
Stadtteile Bombach, Hecklingen und Nordweil

Bild von Herr Üsenberger auf dem Titelkopf: Hans-Jürgen van Akkeren

Herausgeber: Stadtverwaltung 79341 Kenzingen

Verantwortlich für den amtlichen und redaktionellen Teil:
Bürgermeister Dirk Schwier oder der/die von ihm Beauftragte/n

Verantwortlich für die Fraktionsmitteilungen:
Die jeweilige Fraktion bzw. die/der Vorsitzende der jeweiligen Fraktion

Verantwortlich für die Kirchen- und Vereinsmitteilungen:
Die jeweilige Kirche bzw. die/der Vorsitzende des jeweiligen Vereins. Für die
Veröffentlichung von Vereins- und anderen Mitteilungen wird keine Gewähr
übernommen.

Für den Anzeigenteil/Druck:
Primo Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG, Meßkircher Straße 45, 78333
Stockach, Tel.: 07771-9317-11, Fax: 07771-9317-40,
Email: anzeigen@primo-stockach.de, Homepage: www.primo-stockach.de

Redaktionsschluss:
jeweils Montag, 16 Uhr, per E-Mail an post@kenzingen.de
Geänderte Redaktionsschlüsse bitte beachten!

Neuer Sitzplatz mit Beintrainer am Wassertretbecken übergeben

Am Wassertretbecken wurde vergangene Woche ein neuer Sitzplatz mit integriertem Beintrainer offiziell übergeben und der Öffentlichkeit zur Nutzung freigegeben. Die Anlage dient der Bewegungsschulung sowie einer schonenden, gesundheitsfördernden Belastung für Jung und Alt.

Der neue Sitzplatz bietet Besucherinnen und Besuchern die Möglichkeit, sich auszuruhen und gleichzeitig aktiv etwas für ihre Gesundheit zu tun. Der Beintrainer unterstützt insbesondere die Förderung der Durchblutung und trägt zur Mobilisierung der Beinmuskulatur bei – ideal als Ergänzung zur Anwendung im Wassertretbecken.

Ein besonderer Dank gilt Herrn Johannes Sackmann vom Ingenieurbüro Zink aus Lauf für die großzügige Spende, durch die dieses Projekt realisiert werden konnte. Ohne dieses Engagement wäre die Umsetzung nicht möglich gewesen.

Die Stadtverwaltung freut sich über die Aufwertung des Bereichs und lädt alle Bürgerinnen und Bürger herzlich ein, das neue Angebot zu nutzen.



**Herzliche Einladung zum Tauf-Fest
am Samstag 20. Juni 2026
um 16 Uhr in „Schottland“ Hecklingen**

(Bauernhof der Familie Schott beim Sportplatz, Vordermatt 3)

Willkommen sind alle Großen und Kleinen, die getauft werden wollen. Das Tauf-Fest ist ein Angebot der evangelischen Kirchengemeinden Kenzingen, Königschaffhausen-Leiselheim, Malterdingen und Riegel-Endingen.

Für weitere Informationen wenden Sie sich gerne an das
Evangelische Pfarramt Kenzingen
Tel 07644 277
kenzingen@kbz.ekiba.de



Der Förderverein für das Kreisseniozentrum
St. Max. Kolbe e.V., lädt ein zum



Konzert mit „Brass5“

Sonntag, 19. April 2026,
15 Uhr, Festsaal



**Brass5 spielt zu Gunsten des Fördervereins
Eintritt frei**



**Weitere Musikalische Gäste:
Wöplinsberger Alphornbläser**

(Kuhlinchen freut sich wieder über eine Spende)



Was ist los im Städtle?

April 2026

Mi, 08.04.2026, 16:00 Uhr	Multi-Kulti Café	Kath. Kirchengemeinde	Gemeindehaus
Fr, 10.04.2026, 19:00 Uhr	Neue Erkenntnisse zur Geschichte Kenzingens – Die Ursprünge einer Stadt	Heimat und Verkehrsverein Kenzingen e. V.	evangelischen Gemeindehaus Kenzingen.
Fr, 10.04.2026, 20:00 Uhr	Generalversammlung des MVN	Musikverein Nordweil e. V.	Gasthaus Linde
So, 12.04.2026, 10:00 Uhr	Festgottesdienst für die Erstkommunionkinder aus Kenzingen	Katholische Kirchengemeinde	Kirche St. Laurentius Kenzingen
Mo, 13.04.2026, 14:30 Uhr	Spielenachmittag	SENIORENnetzwerk 50+ e.V.	Gemeindesaal der ev. Kirche
Di, 14.04.2026, 15:00 Uhr	Seniorentreff	Evangelische Kirchengemeinde	Evang. Gemeindehaus, Offenburger Str. 21
Mi, 15.04.2026, 19:00 Uhr	Vortrag "Gefahren am Telefon" (Ref. KHK Frank Erny, Präventionsstelle Kripo EM)	KDFB Zweigverein Kenzingen & Bildungswerk	Gemeindehaus St. Laurentius Kenzingen
Sa, 18.04.2026, 12:00 Uhr	Jahrgangspräsentation Weingut Ritter	Weingut Ritter	Weingut
Sa, 18.04.2026, 13:30 Uhr	Wanderung auf den Spuren des Orkans „Lothar“ im Kenzinger Gemeindewald		Treffpunkt: Wanderparkplatz Nestbruch
So, 19.04.2026, 08:00 Uhr	Frühjahrsprüfung	Verein für dt. Schäferhunde Ortsgruppe Kenzingen u. Umgebung	Vereinsgelände, Im Brünnele, Kenzingen
So, 19.04.2026, 09:00 Uhr	Obereggene Kirschblüten	Schwarzwaldverein Kenzingen e. V.	Parkplatz Friedhof Kenzingen
So, 19.04.2026, 10:00 Uhr	Festgottesdienst für die Erstkommunionkinder aus Hecklingen und Malterdingen	Katholische Kirchengemeinde	Kirche St. Andreas Hecklingen
So, 19.04.2026, 11:15 Uhr	Vernissage	Evangelische Kirchengemeinde	Evang. Gemeindehaus, Offenburger Str. 21
So, 19.04.2026, 13:00 Uhr	Tag der offenen Tür - Kindergarten Bombach	Kindertagesstätte Bombach	Kindergarten Bombach
Mo, 20.04.2026, 14:30 Uhr	Spielenachmittag	SENIORENnetzwerk 50+ e.V.	Gemeindesaal der ev. Kirche
Do, 23.04.2026, 15:00 Uhr	Kontakt-Café	SENIORENnetzwerk 50+ e.V.	Museums-Stube der Narrenschau
Do, 23.04.2026, 20:00 Uhr	Generalversammlung Musikverein Bombach	Musikverein Bombach e. V.	Rathaussaal, Bombach
Fr, 24.04.2026, 19:00 Uhr	Hauptversammlung	AUV Kenzingen	Gasthof Schieble
Fr, 24.04.2026, 19:30 Uhr	Vortrag zur Fasnet von Peter Kalchthaler	Oberrheinische Narrenschau	Hockstübchen, Oberrheinische Narrenschau
So, 26.04.2026, 08:00 Uhr	Für jung und alt: Schwarzwaldbahn Triberg	Schwarzwaldverein Kenzingen e. V.	Bahnhof Kenzingen
So, 26.04.2026, 10:00 Uhr	Festgottesdienst für die Erstkommunionkinder aus Bombach und Nordweil	Katholische Kirchengemeinde	Kirche St. Barbara Nordweil
So, 26.04.2026, 14:00 Uhr	Trauerwanderung	Hospiz Hecklingen e. V.	Treffpunkt wird über die Presse bekanntgegeben
Mo, 27.04.2026, 14:30 Uhr	Spielenachmittag	SENIORENnetzwerk 50+ e.V.	Gemeindesaal der ev. Kirche
Di, 28.04.2026, 19:00 Uhr	Hauptversammlung BGH	Bürgergemeinschaft Hecklingen	Schottland Hecklingen Grossmatt

Mai 2026

Fr, 01.05.2026	Maihock	Freiwillige Feuerwehr Kenzingen	Rathaushof Nordweil
Fr, 01.05.2026, 10:30 Uhr	Mai-Hock	Freiwillige Feuerwehr Kenzingen	FFW Gerätehaus, Bombach
Fr, 01.05.2026, 11:00 Uhr	1. Mai-Hock auf dem Schlosshof	Schlossgemeinschaft (Musikverein, Männergesangsverein, Wunderfitz)	auf dem Schlosshof

Amtliche Bekanntmachungen



Stadt Kenzingen
Landkreis Emmendingen

Friedhofsgebührensatzung vom 19.03.2026

Der Gemeinderat der Stadt Kenzingen hat aufgrund von § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg sowie §§ 2, 11 und 13 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg am 19. März 2026 folgende Satzung über die Erhebung der Gebühren im Bestattungswesen beschlossen.

§1

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,
 - a) die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen in Anspruch nimmt oder
 - b) eine besondere Leistung der Friedhofsverwaltung beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenschuld entsteht

1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung, die Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechts und die übrigen Benutzungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§4

Gebührenhöhe

1. Verwaltungsgebühren

1.1	Allgemeine Verwaltungsgebühr für Bearbeitung des Bestattungsfalles	34 Euro
1.2	Ausstellung eines Leichenpasses	17 Euro
1.3	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	34 Euro
1.4	Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmal-aufstellern im Einzelfall	34 Euro
1.5	Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmal-aufstellern als befristete Zulassung für 5 Jahre	170 Euro
1.6	Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege	100 Euro

1.7	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen, desgleichen für die Erteilung der Genehmigung zur Umbettung	101 Euro
1.8	Fertigung einer Urkunde für die Verleihung eines Nutzungsrechts an einem Wahlgrab	11 Euro

Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

2. Benutzungsgebühren

2.1 Erdbestattung

2.1.1	von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	1050 Euro
2.1.2	Zuschlag zu 2.1.1 für Erdbestattungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen	365 Euro
2.1.3	Von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren mit Tieferlegung	1200 Euro
2.1.4	Zuschlag zu 2.1.3 für Erdbestattungen mit Tieferlegung an Samstagen, Sonn- und Feiertagen	425 Euro
2.1.5	von Personen im Alter unter 10 Jahren und von Tot- und Fehlgeburten	750 Euro
2.1.6	Zuschlag zu 2.1.5 für Erdbestattungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen	315 Euro
2.1.7	von nicht bestattungspflichtigen Tot- und Fehlgeburten bis unter 500 Gramm Gewicht im Sternenkindergrabfeld, ausgenommen Sammelbestattungen	200 Euro
2.1.8	Zuschlag zu 2.1.7 für Erdbestattungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen	20 Euro
2.1.9	Umbettung von Leichen und Gebeinen in Erdgräbern	nach Aufwand
2.1.4	Ausstattung mit Tiefenfundament	245 Euro

2.2 Beisetzung von Aschen

2.2.1	Beisetzung von Aschen in Urnengräbern oder Urnennischen;	225 Euro
2.2.2	Zuschlag zu 2.2.1 für Beisetzungen an den Samstagen, Sonn- und Feiertagen	25 Euro
2.2.3	Umbettung von Aschen in Urnengräbern oder Urnennischen	nach Aufwand
2.2.4	Ausstattung mit Tiefenfundament bei großen Urnengräbern	250 Euro

2.3 Überlassung eines Reihengrabs

2.3.1	für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren für 25 Jahre	3.100 Euro
2.3.2	für Personen im Alter unter 10 Jahren für 15 Jahre	1.800 Euro
2.3.3	für ein Rasengrab für 25 Jahre	3.400 Euro
2.3.4	für ein anonymes Reihengrab für 25 Jahre	3.400 Euro
2.3.5	für ein kleines Urnenreihengrab für 15 Jahre	900 Euro

2.3.6	für ein anonymes Urnenreihengrab für 15 Jahre	1.050 Euro
-------	---	------------

2.4 Verleihung eines Nutzungsrechts an einem Wahlgrab

2.4.1	in einfacher Breite /Einzelgrab für 25 Jahre	3.400 Euro
2.4.2	in doppelter Breite /Doppelgrab für 25 Jahre	5.750 Euro
2.4.3	in einfacher Breite an der Umfassungsmauer des Friedhofs der Kernstadt für 25 Jahre	4.650 Euro
2.4.4	in doppelter Breite an der Umfassungsmauer des Friedhofs der Kernstadt für 25 Jahre	7.600 Euro
2.4.5	Überlassung eines kleinen Kinderwahlgrabs für 15 Jahre	1.500 Euro
2.4.6	Überlassung eines mittleren Kinderwahlgrabs für 25 Jahre	2.750 Euro
2.4.7	Überlassung eines großen Kinderwahlgrabs für 25 Jahre	2.950 Euro
2.4.8	Überlassung eines kleinen Urnengrabs für 15 Jahre	1.200 Euro
2.4.9	Überlassung eines großen Urnengrabs für 15 Jahre	1.800 Euro
2.4.10	Überlassung einer Urnennische mit einem Nutzungsrecht von 15 Jahren	1.200 Euro
2.4.11	Überlassung eines Urnenbaumgrabs mit einem Nutzungsrecht von 15 Jahren	1.350 Euro
2.4.12	Überlassung eines kleinen Urnengrabs für nicht Bestattungspflichtige auf dem Sternkindergrabfeld für 5 Jahre	350 Euro
2.4.13	Überlassung eines kleinen Urnengrabs für bestattungspflichtige Tot- und Frühgeborene auf dem Sternkindergrabfeld für 15 Jahre	1.050 Euro

Für die Nutzung einer Grabstätte im gärtnergepflegten Grabfeld fallen zusätzlich noch Kosten für einen Grabpflegevertrag mit dem Vertragspartner der Stadt an.

2.5 Verlängerung eines Nutzungsrechts

2.5.1	für die Dauer von mindestens 5 Jahren anteilig der Gebühr der entsprechenden Leistung aus 2.4	
2.5.2	für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll berechnet.	
2.5.3	Verlängerungen von Nutzungsrechten werden auf die Ruhezeiten nach § 8 Friedhofsatzung der Stadt Kenzingen begrenzt.	
2.6	Benutzung der Trauerhalle für Trauerfeiern	330 Euro
2.7	Benutzung des Aufbahrungsraumes pro Tag	45 Euro
2.8	Benutzung der Kühlzelle pro Tag	45 Euro

§5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bestattungsgebührensatzung in der Fassung vom 15. November 2018, mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Kenzingen, den 19. März 2026

Ausgefertigt am 19. März 2026



Dirk Schwier,
Bürgermeister

Gez. Dirk Schwier
Bürgermeister



Aufgrund von §§ 4, 10, 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S.581, ber. S.698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2025 (GBl. 2025 Nr.71) in Verbindung mit §§ 2 und 13 Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg (KAG) vom 17. März 2005 (GBl. S.206), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249), hat der Gemeinderat am 19.03.2026 folgende

SATZUNG

über Benutzung und Gebühren städtischer Hallen in Kenzingen (BenSatzung Hallen) beschlossen:

§1

Begriffsbestimmung und Eigentumsverhältnis

- Städtische Hallen (Hallen) im Sinne dieser Satzung sind:
 - die Üsenberghalle
 - die Turn- und Festhalle
 - die Aula des Gymnasiums
 - das Atrium des Gymnasiums
 - die Schulbuckhalle in Kenzingen-Bombach
 - die Herrenberghalle in Kenzingen-Nordweil
 - der Gymnastikraum in Kenzingen-Hecklingen
 - Die Gymnastikräume der Kitas
- Veranstalter im Sinne dieser Satzung sind natürliche und juristische Personen.
- Eigentümerin der Hallen ist die Stadt Kenzingen.
- Alle personenbezogenen Bezeichnungen in dieser Satzung gelten für alle Geschlechter. Lediglich aus Gründen der Vereinfachung wird teilweise nur die männliche Form gewählt.

§2

Zweck

- Mit Ausnahme der Schulbuckhalle in Kenzingen-Bombach und und der Gymnastikräume der Kitas handelt es sich bei den übrigen Hallen um Schulräume im Sinne von § 51 Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG) in der jeweils gültigen Fassung. Insoweit stehen sie vorrangig den städtischen Schulen zur Durchführung des Turn- und Sportunterrichts zur Verfügung.
- Weiterhin können die Stadt Kenzingen und ihre Einrichtungen die Hallen zur Durchführung von Veranstaltungen nutzen (Eigenbedarf).
- Im Übrigen können die Hallen durch Kenzinger Vereine insbesondere für solche Veranstaltungen benutzt werden, die den satzungsmäßigen

gen Zwecken des Vereins dienen.

- 4) Ein Anspruch auf Nutzung der Hallen für sonstige Veranstaltungen besteht nicht. Über Ausnahmen entscheidet die Verwaltung im Einzelfall.
- 5) Wird durch eine außerschulische Nutzung der Sport- oder Turnunterricht der Schulen berührt, bedarf die Inanspruchnahme der Hallen grundsätzlich der vorherigen Zustimmung des jeweiligen Schulleiters.

§3

Verwaltung und Hausrecht

- 1) Die Hallen der Kernstadt werden von der Stadtverwaltung Kenzingen, die Hallen in den Stadtteilen werden von den jeweiligen Ortschaftsverwaltungen verwaltet und vergeben.
- 2) Während des Schulbetriebes oder bei anderen Schulveranstaltungen übt der jeweils zuständige Hausmeister im Auftrag des Schulleiters das Hausrecht aus. Im Übrigen wird das Hausrecht durch den Hausmeister im Auftrag der Eigentümerin ausgeübt. Es beinhaltet auch das Recht, sofort wirksame Hausverbote zu erteilen und deren unverzügliche Durchsetzung zu veranlassen.
Die Zuständigkeit der Stadt Kenzingen als Eigentümerin bleibt von dieser Regelung unberührt.

§4

Belegungspläne

- 1) Für den Turn- und Sportunterricht und für alle anderen Veranstaltungen der Schulen in den Hallen ist von den Schulen ein gemeinsamer Belegungsplan zu erstellen. Der Belegungsplan ist der Stadt Kenzingen vorzulegen. Er bildet die Grundlage für den Belegungsplan für außerschulische Veranstaltungen. Dieser Belegungsplan wird, unter Mitwirkung der Veranstalter, von der Stadt Kenzingen aufgestellt und den Schulen zur Kenntnisnahme zugeleitet.
- 2) Die Belegungspläne sind sowohl für die Schulen als auch für die Veranstalter verbindlich. Während der Laufzeit der Belegungspläne bedürfen Abweichungen der schriftlichen Einwilligung der Stadt Kenzingen.
- 3) Die Stadt Kenzingen ist bei außerschulischen Veranstaltungen berechtigt, im Einzelfall vom Belegungsplan abzuweichen. Die davon betroffenen Veranstalter sind bei Abweichungen grundsätzlich rechtzeitig zu unterrichten.
- 4) Eine Haftung oder eine Ersatzpflicht des Eigentümers der Halle ist ausgeschlossen, wenn die Hallen geschlossen werden oder Eigenbedarf geltend gemacht wird.

§5

Überlassungsverfahren

- 1) Eine Überlassung kann bei der jeweiligen für die Vergabe zuständigen Stelle beantragt werden.
- 2) Die Überlassung ist schriftlich und spätestens sechs Wochen vor Beginn der Veranstaltung zu beantragen. Aus dem Antrag müssen hervorgehen:
 - Bezeichnung und Anschrift des Veranstalters,
 - Beginn und Ende der Überlassung,
 - Beginn und Ende der Veranstaltung,
 - Nutzungsumfang, soweit nur bestimmte Teile der Halle in Anspruch genommen werden,
 - Name, Anschrift und Funktion der Person, die gemäß §§ 38 bis 43 Verordnung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung) für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung verantwortlich ist.
- 3) Wird die Überlassung verspätet beantragt, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Überlassung. Wird dennoch eine Überlassung vereinbart, kann eine zusätzliche Verwaltungsgebühr in Höhe von 20 Euro erhoben werden.
- 4) Ausschlaggebend für die Überlassungsentscheidung ist in der Regel der Zeitpunkt des Antrageingangs.

- 5) Grundlage für die Überlassung der Hallen bildet eine schriftliche Vereinbarung, die zwischen der Stadt Kenzingen und dem Veranstalter abgeschlossen wird (Nutzungsvereinbarung). Liegt eine entsprechende Vereinbarung nicht vor, so ist die Inanspruchnahme der Halle untersagt.

§6

Pflichten des Veranstalters

- 1) Die Pflichten des Veranstalters ergeben sich aus dieser Satzung und aus der Nutzungsvereinbarung.
- 2) Der Veranstalter ist außerdem verantwortlich für:
 - 2.1 das Freihalten der Feuerwehzufahrten zu den Hallen. Die Eigentümerin kann Fahrzeuge, die die Feuerwehzufahrten versperren, kostenpflichtig abschleppen lassen, wenn Fahrzeuge nicht innerhalb einer angemessenen Frist entfernt werden. Angemessen ist dabei ein Zeitraum bis höchstens 20 Minuten nach Feststellung der Ordnungswidrigkeit,
 - 2.2 die Reinigung der Hallen und ihrer Nebenräume, insbesondere der WC-Anlagen, bei außergewöhnlichen Verschmutzungen während und nach Beendigung der Veranstaltung,
 - 2.3 den Betrieb außerhalb der Hallen während und nach den Veranstaltungen.
- 3) Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass Lärmimmissionen vor den Hallen durch Veranstaltungsbesucher unterbleiben. Verunreinigungen vor den Hallen sind vom Veranstalter zu beseitigen oder werden auf dessen Kosten beseitigt.

§7

Hausordnung und Auflagen

Für alle Hallen gelten die nachstehend aufgeführten grundsätzlichen Ordnungsvorschriften. Sie sind für den Veranstalter Mindestnormen und deshalb darüber hinaus ergänzbar um alle naheliegenden Ordnungsregeln, deren Beachtung nach allgemeiner Lebenserfahrung vom Veranstalter erwartet werden kann.

1. Die jeweiligen Hausmeister öffnen und schließen die Hallen. Schlüssel zu den Hallen können an Veranstalter ausgehändigt werden, die regelmäßig Veranstaltungen abhalten.
2. Soweit es sich um den im Belegungsplan festgelegten Übungsbetrieb handelt, haben Veranstalter ihnen überlassene Hallen aufzuräumen und spätestens bis 22:30 Uhr zu verlassen. Bei allen anderen Veranstaltungen sind die Hallen spätestens zu der in der Nutzungsvereinbarung festgelegten Zeit zu räumen.
3. Schüler und Veranstaltungsteilnehmer dürfen die Hallen nur in Anwesenheit der verantwortlichen Aufsichtsperson betreten.
4. Vor Nutzung der Hallen haben sich die Aufsichtsperson und der Hausmeister vom ordnungsgemäßen Zustand und den vorhandenen Einrichtungsgegenständen (einschließlich Sportgeräte) zu überzeugen.
5. Nach Nutzung der Halle ist eine entsprechende Schlussabnahme durchzuführen. Festgestellte Mängel oder Beschädigungen sind unverzüglich der Stadtverwaltung/ Ortschaftsverwaltung mitzuteilen.
6. Technische Anlagen einschließlich der Trennwände dürfen nur vom Hausmeister bedient werden.
7. Gebäude und Geräte sind stets sorgfältig zu behandeln. Schulen und Veranstalter sind für Schäden, die durch unsachgemäßen Gebrauch entstehen, in vollem Umfang haftbar.
8. Vor, während und nach (Schul-)Veranstaltungen hat die Aufsichtsperson für Ruhe und Ordnung zu sorgen. Sie hat dabei auch sicherzustellen, dass die öffentliche Ordnung vor den Hallen und während der An- und Abfahrt der Teilnehmer und Besucher nicht gestört wird.
9. Die Hallen und Sportgeräte dürfen beim Sport- und Übungsbetrieb nur mit sauber gereinigten Turnschuhen mit hellen Sohlen benutzt werden. Stollen, Noppen oder Spikes sind nicht zugelassen. Die Turnschuhe dürfen erst beim Umkleiden angezogen werden und vorher nicht als Straßenschuhe benutzt worden sein.
10. Die Verwendung von klebenden Haftmitteln an Schuhen, Händen oder Geräten ist verboten.

11. Turn- und Sportgeräte müssen getragen oder mit einem besonderen Transportwagen befördert werden. Nach dem Gebrauch sind sie an den vorgesehenen Standplatz zurückzubringen.
12. Veranstaltereigene Sportgeräte dürfen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und nach Einwilligung der Stadtverwaltung/Ortschaftsverwaltung in der Halle gelagert werden. In diesen Fällen ist der Veranstalter damit einverstanden, dass die eingebrachten Geräte von den Schulen unentgeltlich benutzt werden. Für die in den Hallen gelagerten Geräte oder für anderes Inventar, das im Eigentum der Veranstalter steht, übernimmt die Stadt keine Haftung für Zerstörung oder Beschädigung.
13. Für das Umkleiden sind die dafür vorgesehenen Räume in Anspruch zu nehmen. Dusch- und Wascheinrichtungen sind nach Gebrauch abzustellen.
14. Das Rauchen ist in den Hallenräumen selbst sowie im gesamten Hallengebäude untersagt. Dies gilt auch für Umkleide-, Dusch- und WC-Räumen sowie für Flure und sonstige Räumlichkeiten.
15. Bei Sportveranstaltungen hat sich eine Bewirtung auf die dafür vorgesehenen Nebenräume zu beschränken. Der Verzehr von Speisen und Getränken in den Hallen (auch im Tribünenbereich) ist untersagt. Ausgenommen hiervon sind Erfrischungsgetränke für den Sportbetrieb.
Bei allen übrigen Veranstaltungen kann eine Bewirtung in den Hallen zugelassen werden.
16. Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben.
17. Das Ein- und Ausräumen der Hallen ist Angelegenheit der jeweiligen Veranstalter. Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Hallen besenrein zu übergeben. Tische, Wirtschaftsräume und Theken sind unverzüglich durch den Veranstalter gründlich zu reinigen. Abfälle sind ordnungsgemäß zu beseitigen. Den Anweisungen der Hausmeister ist nachzukommen.
18. Das den Veranstaltern überlassene Inventar ist rechtzeitig vor der Veranstaltung durch die Hausmeister ordnungsgemäß zu übergeben und nach Beendigung der Veranstaltung in entsprechendem Zustand zu übernehmen. Für beschädigtes oder in Verlust geratenes Inventar hat der Veranstalter Schadenersatz zu leisten. Mit Abschluss der Nutzungsvereinbarung unterwirft sich der Veranstalter der Schadenersatzpflicht in Höhe des entstandenen Schadens.
19. Bei Schulveranstaltungen obliegt die Verantwortung der vom Schulleiter bestellten Aufsichtsperson. Ist keine Aufsichtsperson bestellt, obliegt die Verantwortung dem Schulleiter.
20. Soweit Veranstalter Dekorationsmaterial verwenden, dürfen dadurch die Hallen nicht beschädigt werden. Dekorationsmaterial oder andere bewegliche Sachen, die der Veranstalter in den Hallen anbringt, sind nach Beendigung der Veranstaltung sachgemäß zu entfernen. Dekorationsmaterial darf den Turn- und Sportunterricht nicht beeinträchtigen. Im Übrigen darf Dekorationsmaterial nur mit Zustimmung des Eigentümers verwendet werden. Diese Regelung gilt sinngemäß für Bandenwerbung oder ähnliche Werbung in den Hallen.
21. Die Veranstalter haben vor der Veranstaltung und auf eigene Rechnung eine ausreichende Anzahl von Aufsichtspersonen zu stellen, die für die Sicherheit und Ordnung während der Veranstaltung verantwortlich sind und auftretende Missstände sofort beheben. Die Aufsichtspersonen müssen während der Dauer der gesamten Veranstaltung in den Hallen anwesend sein. Die Stadtverwaltung/Ortschaftsverwaltung kann im Einzelfall die Anzahl der Aufsichtspersonen bestimmen.

§8 Ferienbetrieb

Während der Weihnachts-, und den ersten vier Wochen der Sommerferien sind die Hallen für jeglichen Sport- und Trainingsbetrieb geschlossen. Ausnahmen kann die Stadtverwaltung/Ortschaftsverwaltung zulassen. Während der übrigen Ferien kann regulärer Sport- und Trainingsbetrieb stattfinden.

§9 Gewährleistung und Haftung

- 1) Die Stadt ist gegenüber den Veranstaltern von allen Schadenersatzansprüchen freigestellt.
- 2) Die Veranstalter haften für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungsgegenständen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung der Hallen entstehen. Dabei ist es unerheblich, ob der Schaden von Teilnehmern oder Besuchern der Veranstaltung verursacht worden ist. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.
- 3) Der Veranstalter ist verpflichtet, eine ausreichende Veranstalterhaftpflichtversicherung abzuschließen.
- 4) Soweit für Veranstaltungen behördliche Sondergenehmigungen erforderlich sind, sind sie vom Veranstalter rechtzeitig einzuholen. Entsprechendes gilt für anzeigepflichtige Veranstaltungen (GEMA) sowie den Antrag auf Gestattung einer vorübergehenden Speiseabgabe oder eines vorübergehenden Getränkeausschanks nach § 12 des Gaststättengesetzes (GastG). Die Zahlung der fälligen Gebühren obliegt dem Veranstalter.
- 5) Die Veranstalter sind für die Erfüllung der anlässlich der Benutzung zu beachtenden teuer-, sicherheits- gesundheits- sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich und haben sich um entsprechende Genehmigungen selbst zu bemühen.
- 6) Die zulässigen Besucherhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden. Die gesetzlichen Vorschriften und die Bestuhlungspläne sind zu beachten. Will der Veranstalter Bestuhlungen vornehmen, für die keine genehmigten Bestuhlungspläne vorliegen, dann hat er einen Bestuhlungsplan zu erstellen und der Stadt zur Genehmigung vorzulegen.
- 7) Die Stadt übernimmt weder für die Garderobe noch für hinterlassene oder entwendete bewegliche Sachen von Besuchern oder Teilnehmern einer Veranstaltung eine Haftung.

§10 Haftung bei Schäden Dritter

Soweit gegenüber der Stadt Kenzingen Schadenersatzansprüche mit der Begründung geltend gemacht werden, dass der Veranstalter die Vorschriften dieser Satzung nicht beachtet hat, haftet der Veranstalter in vollem Umfang.

§ 11 Belegungsnachweis

Der zuständige Hausmeister oder die Schul-/Kindergartenleitung führt ein Hallen-Belegungsbuch, in das alle Veranstaltungen einzutragen sind. Das Hallen-Belegungsbuch gilt als Belegungsnachweis.

§12 Gebühren

- 1) Für die Benutzung der Hallen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- 2) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme und endet mit dem Zeitpunkt der endgültigen Räumung der städtischen Hallen.
- 3) Für Veranstaltungen im Rahmen des regelmäßigen Schulbetriebs werden keine Gebühren erhoben.
- 4) Für Kenzinger Vereine ist die Hallennutzung für den Jugend-Trainings- und Übungsbetrieb sowie für Ferien- und Jugendspiele gebührenfrei. Der Wert dieser gebührenfreien Überlassung kann mit der jährlichen Vereinsförderung nach den Richtlinien zur Förderung der Vereinsarbeit verrechnet werden.
- 5) Für Pflicht-, Freundschafts- und Turnierspiele Kenzinger Vereine, bei denen Eintrittsgelder erhoben werden, wird eine besonders ermäßigte Gebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.

- 6) Für Pflicht-, Freundschafts- und Turnierspiele Kenzinger Vereine, bei denen keine Eintrittsgelder erhoben werden, ist durch den Verein lediglich eine Gebühr in Form einer Betriebskostenpauschale zu entrichten. Die Höhe der Betriebskostenpauschale richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- 7) Für sonstige Veranstaltungen Kenzinger Vereine, die nicht unter die Absätze 4 bis 6 fallen, wird eine ermäßigte Gebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- 8) Soweit nach dem Gebührenverzeichnis für die Nutzung weder eine Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, wird eine Gebühr in Angleichung an vergleichbare Gebäuhrentatbestände erhoben.
- 9) Bei gemeinnützigen Veranstaltungen und in Zweifelsfällen entscheidet die Stadtverwaltung im Einzelfall über die Gebührenveranlagung bzw. Gebührenbefreiung. Bei Veranstaltungen in den Stadtteilen ergeht die Entscheidung nach vorheriger Anhörung der Ortschaftsverwaltung durch die Stadtverwaltung.

§ 13 Umsatzsteuer

Soweit die einer Gebühr zugrundeliegende Leistung der Umsatzsteuerpflicht unterliegt, wird im Gebührenverzeichnis ebenfalls der zu entrichtende Bruttobetrag ausgewiesen.

§ 14 Von der Benutzungsgebühr umfasste Leistungen

- 1) Die Benutzungsgebühren umfassen folgende Leistungen der Stadt Kenzingen, die gegenüber dem Veranstalter in gewöhnlichem Umfang erbracht werden:
 1. Nutzung der in der Nutzungsvereinbarung bezeichneten Räumlichkeiten,
 2. Nutzung von Strom und Wasser in diesen Räumlichkeiten,
 3. Hallenreinigung vor Beginn und nach Beendigung der Veranstaltung,
 4. Personaleinsatz zur Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung.
- 2) Der Auf- und Abbau von Dekorationen, Mobiliar u.a. gehört grundsätzlich nicht zu den Aufgaben des Hausmeisters. Die dafür erforderlichen Arbeiten haben die Veranstalter in eigener Zuständigkeit und Verantwortung innerhalb des vereinbarten Überlassungszeitraumes zu erbringen. Anweisungen des Hausmeisters sind zu befolgen.

§ 15 Erhebungszeitraum

- 1) Der zugrundeliegende Zeitraum für die Berechnung der Benutzungsgebühr beträgt 1 Nutzungstag mit 14 Nutzungsstunden.
- 2) Für Veranstaltungen, deren Dauer höchstens 6 Stunden beträgt, werden 50% der der Gebühr für einen Nutzungstag erhoben.
- 3) Für Nutzungstage, in denen lediglich Auf- und Abbauarbeiten für eine Veranstaltung vorgenommen werden, kann die Gebühr jeweils auf 25% der Benutzungsgebühr für die entsprechende Veranstaltung reduziert werden.

§ 16 Sicherheitsleistungen der Veranstalter

- 1) Bei nicht regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen wird vom Veranstalter eine Sicherheitsleistung in Höhe von 500,00 Euro je Einzelveranstaltung erhoben.
- 2) Die Sicherheitsleistung ist spätestens drei Wochen vor der Veranstaltung zu hinterlegen (Zahlungseingang). Unterlässt der Veranstalter die rechtzeitige Zahlung der Sicherheitsleistung, gilt die Nutzungsvereinbarung als widerrufen.
- 3) Die Sicherheitsleistung wird den Veranstaltern in voller Höhe innerhalb von drei Wochen nach der Veranstaltung zurückgezahlt, wenn der Veranstalter seine satzungsgemäßen und vertraglichen Pflichten erfüllt hat.

§ 17 Inanspruchnahme von Sicherheitsleistungen

- 1) Mit den Sicherheitsleistungen werden verrechnet:
 - 1.1 zusätzliche Benutzungsgebühren, die durch tatsächliche Überschreitungen des genehmigten Überlassungszeitraums entstehen,
 - 1.2 Kosten für erhöhten Arbeitsaufwand des Hausmeisters bei der Betreuung der Veranstaltung und deren Vorbereitung sowie bei der Abschlussreinigung.
 - 1.3 Kosten für veranstaltungsbedingte Aufräum- und zusätzliche Reinigungsarbeiten innerhalb und außerhalb der Hallen, soweit der Veranstalter es unterlässt, die Hallen und Außenbereiche ordnungsgemäß zu reinigen,
 - 1.4 Kosten für Müllbeseitigung oder Küchenreinigung, soweit sie der Veranstalter nicht durchführt,
 - 1.5 Reparaturkosten bei Beschädigung beweglicher oder unbeweglicher Sachen, die im städtischen Eigentum stehen.
- 2) Grundlage für die Inanspruchnahme von Sicherheitsleistungen sind die Selbstkosten oder die Kosten, die der Stadt Kenzingen von Dritten berechnet werden.
- 3) Über den Umfang der Inanspruchnahme der Sicherheitsleistungen erhalten die Veranstalter eine schriftliche Begründung und Abrechnung.

§ 18 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Veranstalter. Er ist zur Zahlung der Benutzungsgebühren verpflichtet. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 19 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- 1) Die Gebührensschuld entsteht mit Abschluss der Nutzungsvereinbarung.
- 2) Der Zeitpunkt der Fälligkeit der Gebühr wird in der Nutzungsvereinbarung (Gebührenbescheid) geregelt. In der Regel liegt er drei Wochen vor Veranstaltungsbeginn.

§ 20 Vorauszahlung

Die Überlassung der Hallen kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt wird.

§ 21 Erlass von Verwaltungsvorschriften

Der Bürgermeister wird ermächtigt, zu dieser Satzung Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Dazu gehört auch die Regelung der Zuständigkeiten innerhalb der Stadtverwaltung.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne des § 142 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 6 Abs. 3 nicht sicherstellt, dass Lärmimmissionen vor den Hallen durch Veranstaltungsbesucher unterbleiben,
 2. nicht sicherstellt, dass die Hallen nach § 7 Nr. 2 rechtzeitig geräumt werden,
 3. nicht sicherstellt, dass nach § 7 Nr. 9 die Hallen und Sportgeräte beim Sport- und Übungsbetrieb nur mit sauber gereinigten Turnschuhen mit hellen Sohlen benutzt werden,
 4. nicht sicherstellt, dass nach § 7 Nr. 14 in den Räumlichkeiten der Halle nicht geraucht wird,
 5. nicht sicherstellt, dass nach § 7 Nr. 15 bei Sportveranstaltung keine Speisen und Getränke in den Hallen verzehrt werden,
 6. wer nicht sicherstellt, dass die zulässigen Besucherhöchstzahlen nicht überschritten werden,

7. eine bestuhlte Veranstaltung entgegen § 9 Abs. 5 ohne genehmigten Bestuhlungsplan durchführt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 142 Abs. 2 GemO in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens fünf Euro und höchstens 1.000 Euro, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500 Euro geahndet werden.

§ 23 Inkrafttreten

Die Satzung tritt 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung und Gebühren der städtischen Hallen in Kenzingen (BenSatzung HALLEN) vom 01.07.2013 außer Kraft.

Kenzingen, den 23. März 2026

Ausgefertigt am 23. März 2026



Dirk Schwier,
Bürgermeister

Gez. Dirk Schwier
Bürgermeister

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung und die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist danach eine Verletzung geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage 1 zur BenSatzung Hallen Gebührenverzeichnis (Netto)

Gebührensätze	Halle	Kenzingen Kernstadt						Bombach	Nordweil	
		Üsenberghalle		Turn- und Festhalle	Gymnasium		Kindergarten Schnellbruck Gymnastikraum	Schulbuchhalle	Grundschule Gymnastikräume	Herrenberghalle
		je 1/3 der Sporthalle	Foyer+ Küche		Aula	Atrium				
1	allgemeine Benutzungsgebühr für sonstige Veranstaltungen (§ 2 Abs. 4, § 12 Abs. 1)	340,00 €	270,00 €	610,00 €	400,00 €	400,00 €	90,00 €	430,00 €	250,00 €	530,00 €
2	Benutzungsgebühr bei sonstigen Vereinsveranstaltungen (§ 12 Abs. 7)	170,00 €	135,00 €	305,00 €	200,00 €	200,00 €	45,00 €	215,00 €	125,00 €	265,00 €
3	Benutzungsgebühr bei Pflicht-/ Freundschaftsspielen mit Eintrittsgelderhebung (§ 12 Abs. 5)	170,00 €	135,00 €	305,00 €	-	-	-	215,00 €	-	265,00 €
4	Betriebskostenpauschale bei Pflicht-/ Freundschaftsspielen ohne Eintrittsgelderhebung	95,00 €	80,00 €	115,00 €	-	-	-	90,00 €	-	155,00 €
5	Benutzungsgebühren für Zeiten des Auf- oder Abbaus an weiteren	25 % der Gebühr für 1 Tag	25 % der Gebühr für 1 Tag	25 % der Gebühr für 1 Tag	25 % der Gebühr für 1 Tag	25 % der Gebühr für 1 Tag	25 % der Gebühr für 1 Tag	25 % der Gebühr für 1 Tag	25 % der Gebühr für 1 Tag	25 % der Gebühr für 1 Tag
6	Erwachsenen Training Stundensatz	3,00 €	3,00 €	3,00 €	-	-	0,50 €	3,00 €	2,00 €	3,00 €

* Betrifft alle Gymnastikräume in Kenzingen und Ortsteilen



Stadt Kenzingen
Landkreis Emmendingen

Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen vom 19. März 2026 (Verwaltungsgebührensatzung)

Az.: 969.21

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Kenzingen am 19. März 2026 folgende Satzung beschlossen:

§1

Gebührenpflicht

Die Stadt Kenzingen erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas Anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebühren-satzungen der Gemeinde.

§2

Gebührenfreiheit

- (1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
 - a) Gnadensachen,
 - b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
 - c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
 - d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
 - e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
 - f) die behördliche Informationsgewinnung,
 - g) Verfahren, die von der Stadt Kenzingen ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- (2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit
 - a) das Land Baden-Württemberg,
 - b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
 - c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.
- (3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§3

Gebührenschnldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet
 1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,

2. der die Gebühren- und Auslagenschnld der Stadt Kenzingen gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
 3. der für die Gebühren- und Auslagenschnld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschnldner haften als Gesamtschnldner.

§4

Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 5,00 Euro bis 15.000,00 Euro zu erheben.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschnldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschnldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschnldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 9,00 Euro erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schnldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 9,00 Euro. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.

§5

Umsatzsteuer

Soweit die einer Gebühr zugrundeliegende Leistung der Umsatzsteuerpflicht unterliegt, wird im Gebührenverzeichnis der zu entrichtende Bruttobetrag ausgewiesen.

§6

Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschnld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschnld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§7

Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schnldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Ge-

bühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt Kenzingen kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§8 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt Kenzingen erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere
- Gebühren für Telekommunikation,
 - Reisekosten,
 - Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
 - Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
 - Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§9 Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Mai 2026 in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührenordnung vom 22. April 2021 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Kenzingen, den 23. März 2026

Ausgefertigt am 23. März 2026



Dirk Schwier,
Bürgermeister

Gez. Dirk Schwier
Bürgermeister

Stadt Kenzingen Landkreis Emmendingen Gebührenverzeichnis

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung Stand: 19.03.2026

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in Euro
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr § 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung	5,00 bis 15.000,00
2	Anträge	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	11,00 bis 5.400,00
2.2	Ablehnung eines Antrags usw. § 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung Bei Unzuständigkeit gebührenfrei	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 9,00
2.3	Zurücknahme eines Antrags § 4 Abs. 5 Satz 1 der Satzung	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 9,00
3	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	11,00 bis 1.500,00
4	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	11,00 bis 1.500,00
5	Beglaubigung, Bestätigungen	
5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	5,00 bis 165,00
	Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobene Gebühr zum Ansatz	
5.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	1,10 bis 45,00
5.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	1,10 bis 45,00
5.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde/Stadt selbst hergestellt, und dies nicht überwiegend im öffentlichen Interesse geschieht, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 9) hinzu.	
6	Bescheinigungen	
6.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	5,00 bis 165,00

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in Euro
6.2	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).	
7	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergleichen aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	11,00 bis 1.500,00
8	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
8.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	34,00 bis 760,00
8.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 5 Satz 1 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 8.1, mindestens 28,00
9	Schreibgebühren	
9.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
9.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	11,00
9.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	20,00
9.1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	16,00
9.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	
9.2.1	bei einem Format bis zu DIN A4 und schwarz-weiß für die erste Seite für jede weitere Seite	0,90 0,20
9.2.2	bei einem größeren Format und schwarz-weiß für die erste Seite für jede weitere Seite	1,00 0,30
9.2.3	bei einem Format bis zu DIN A4 und farbig für die erste Seite für jede weitere Seite	1,20 0,50
9.2.4	bei einem größeren Format und farbig für die erste Seite für jede weitere Seite	1,50 0,80

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in Euro
9.2.5	bei einem Format bis zu DIN A4 und schwarz-weiß, die von Berechtigten an städtischen Kopierern selbst erstellt werden für die erste Seite für jede weitere Seite	0,05 0,05
9.2.6	bei einem größeren Format und schwarz-weiß, die von Berechtigten an städtischen Kopierern selbst erstellt werden für die erste Seite für jede weitere Seite	0,10 0,10
9.2.7	bei einem Format bis zu DIN A4 und farbig, die von Berechtigten an städtischen Kopierern selbst erstellt werden für die erste Seite für jede weitere Seite	0,30 0,30
9.2.8	bei einem größeren Format und farbig, die von Berechtigten an städtischen Kopierern selbst erstellt werden für die erste Seite für jede weitere Seite	0,60 0,60
9.3	Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand, je Seite	0,90 bis 5,00
10	Baugesetzbuch Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB, § 29 Abs. 6 Satz 10 WG, § 25 LWDG (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	23,00 zzgl. 0,1 von Tausend des Kaufpreises, maximal 87,00 Euro
11	Bauordnungsrecht	
11.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 5 Nr. 1 LBO) und Mitteilung nach § 53 Abs. 6 LBO	0,5 von Tausend der Baukosten bzw. Abbruchkosten, mindestens 100,00 Euro
11.2	Benachrichtigung der Angrenzer (X) im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO)	7,00 je zu benachrichtigendem Angrenzer, mindestens 50,00
12	Bestattungsrecht	
Entfällt	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 BestG)	Geregelt in Friedhofsgebührensatzung
13	Feiertagsrecht	
13.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 FeiertagsG)	37,00 bis 155,00
13.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 FeiertagsG)	
13.2.1	Pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	57,00 bis 183,00
13.2.2	Pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	87,00 bis 333,00
14	Fischereischeine	
14.1	Erteilung von Fischereischeinen einschließlich Ersatzfischereischeinen (§ 31 FischG)	
14.1.1	Jahresfischereischein	29,00

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in Euro
14.1.2	Fischereischein auf Lebenszeit	18,00
14.1.3	Jugendfischereischein	18,00
14.2	Einziehung der Fischereiabgabe bei Fischereischeinen	
14.2.1	für ein Jahr	18,00
14.2.2	für fünf Jahre	45,00
14.2.3	für zehn Jahre	79,00
14.3	Verlängerung Jugendfischereischein	11,00
15	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
15.1	bei Sachen bis zu 500,00 Euro Wert	2% des Werts, mindestens jedoch 6,00
15.2	bei Sachen über 500,00 Euro Wert	2 % von 500,00 Euro zuzüglich 1 % des Mehrwerts
16	Gewerbesachen	
16.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO)	35,00
16.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekartei	10,00
16.3	Spiele	
16.3.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	183,00 bis 1.616,00
16.3.2	Bestätigung gemäß § 33 c Abs. 3 GewO	55,00
16.3.3	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs. 1 GewO)	80,00 bis 855,00
16.4	Erlaubnis zu Veranstaltungen nach § 33 a GewO	127,00 bis 1.735,00
16.5	Festlegung von Wochenmärkten (§ 69 Abs. 1 GewO)	97,00 bis 935,00
17	Gaststättenrecht	
17.1	Gestattungen gemäß § 2 Absatz 2 LGastG	31,00
17.2	Sperrzeitverkürzung bei einzelnen Betrieben für einzelne Tage	21,00 bis 138,00
18	Bodenrichtwerte	
18.1	Auskunft über Bodenrichtwerte aus entsprechendem Register	11,00 bis 81,00
19	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren je Person	58,00
20	Immissionsschutzrecht; Erteilung von Ausnahmen nach § 7 Abs. 2 der 32. BImSchVO	20,00 bis 228,00
21	Ladenöffnungsgesetz; Ausnahmeerteilung vom Verbot des gewerblichen Feilhaltens von Waren außerhalb von Verkaufsstellen (§ 9 Abs. 4 LadÖG)	63,00 bis 855,00
22	Melderecht	
22.1	Einfache schriftliche Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 1 BMG) je Bescheinigung:	11,00

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in Euro
22.2	Erweiterte schriftliche Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 2 BMG) je Bescheinigung:	17,00
22.3	Auskünfte aus dem Melderegister	
22.3.1	einfache Auskunft (§ 44 BMG)	17,00
22.3.1.1	Elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 49 Abs. 3 BMG i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 4 BW AGBMG)	5,00
22.3.2	erweiterte Auskunft (§ 45 BMG)	20
22.3.3	Gruppenauskunft (§§ 46, 50 Abs. 1, 2 und 3 BMG) für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt, mindestens jedoch	3,25 33,00
22.3.4	Gruppenauskunft nach Nr. 22.2.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt, mindestens jedoch	1,00 23,00
22.4	Datenübermittlung	
22.4.1	Datenübermittlung nach Nr. 22.4.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt mindestens jedoch	0,50 16,00
22.5	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG)	35,00
22.6	Die Einrichtung von Übermittlungssperren nach § 36 Abs. 2, § 42 Abs. 3 Satz 2 und § 50 Abs. 5 BMG sowie von Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingten Sperrvermerken nach § 52 BMG	25,00
22.7	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.	16,00
22.8	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	6,00 bis 1.320,00
22.9	Gebührenfrei sind	
22.9.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung (§ 24 Abs. 2 BMG)	
22.9.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG)	
22.9.3	die Berichtigung und Ergänzung des Melderegisters (§§ 12 und 6 Abs. 1 Satz 1 BMG)	
22.9.4	die Löschung von Daten und Hinweisen (§§ 14 und 15 BMG)	
22.9.5	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 45 Abs. 2 BMG)	
22.9.6	Datenübermittlungen und Auskünfte zwischen den Meldebehörden nach § 33 BMG	

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in Euro
22.9.7	Datenübermittlungen und Auskünfte an andere öffentliche Stellen im Inland nach § 34 BMG	
22.9.8	Datenübermittlung an den Südwestdeutschen Rundfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale (§ 17 MVO) jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt	
22.9.9	die Einrichtung von Übermittlungssperren nach § 36 Abs. 2, § 42 Abs. 3 Satz 2 und § 50 Abs. 5 BMG) sowie von Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingten Sperrvermerken nach § 52 BMG	
22.9.10	die Abgabe von Erklärungen nach § 44 Abs. 3 Satz 2 BMG	
22.9.11	die Auskunft an den Wohnungsgeber nach § 50 Abs. 4 BMG	
23	Straßenrechtliche Sondernutzung Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
24	Umweltinformationen	
24.1	Zurverfügungstellen von Umweltinformationen (einschließlich Vorbereitungsarbeiten) durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege (sofern nicht nach UVwG gebührenfrei) bei:	
24.1.1	mehr als geringfügigem Bearbeitungsaufwand (0,5 bis 3 Stunden)	33,00 bis 1233,00
24.2	Zurverfügungstellen von Informationen in sonstiger Weise z.B. Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. Werden diese von der Gemeinde/Stadt selbst hergestellt, so kommen ggf. die Schreibgebühren (Nr. 9) oder andere Auslagen hinzu	33,00 bis 1235,00
25	Landesinformationsfreiheitsgesetz Verzicht auf eigene Gebührenregelung; Erhebung nach VO des Umweltministeriums über Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz	

Katzenschutzverordnung beachten!

Seit dem Inkrafttreten der Katzenschutzverordnung der Stadt Kenzingen gilt: Wer eine freilaufende, geschlechtsreife Katze hält, ist verpflichtet, diese kastrieren, kennzeichnen und registrieren zu lassen.

Warum ist das wichtig?

Die unkontrollierte Vermehrung freilaufender Katzen führt jedes Jahr zu großem Tierleid. Viele Jungtiere sterben jung oder leben krank und unterversorgt auf der Straße. Auch die örtlichen Tierheime und Tierschutzvereine geraten dadurch zunehmend an ihre Belastungsgrenze.

Die Katzenschutzverordnung dient dem Ziel, das Katzenelend nachhaltig zu reduzieren. Sie ist ein wirksames Mittel für mehr Tierschutz – direkt hier bei uns in Kenzingen.

Was bedeutet das konkret für Katzenhalterinnen und -halter?

Wenn Ihre Katze nach draußen darf, muss sie:

- kastriert sein, um ungewollten Nachwuchs zu vermeiden,
- mit einem Mikrochip oder einer Tätowierung gekennzeichnet sein,
- bei einem Haustierregister wie TASSO oder FINDEFIX registriert sein.

Diese Pflicht gilt nicht für Wohnungskatzen, die keinen Freigang haben.

Bei offenkundiger Missachtung der Verordnung wird die Stadtverwaltung entsprechende Maßnahmen einleiten.

Wir bitten alle Katzenhalterinnen und Katzenhalter eindringlich, ihrer Verantwortung nachzukommen. Sie helfen damit nicht nur dem Tierwohl, sondern auch der Allgemeinheit.

Weitere Informationen

Die vollständige Katzenschutzverordnung der Stadt Kenzingen finden Sie auf unserer Website unter www.kenzingen.de (Rubrik: Rathaus & Service > Stadtrecht) oder direkt bei der Stadtverwaltung Kenzingen, Ordnungsverwaltung, Telefon: 07644 900-137.

Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung zum Schutz unserer Katzen!

Aktuelles aus der Stadtverwaltung

Wasser- und Abwassergebühren 2026

Zahlungsaufforderung

Wir machen darauf aufmerksam, dass der erste Abschlag für die Wasser-/ Abwassergebühren 2026 am **31. März 2026** zur Zahlung fällig wurde.

Sofern nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilgenommen wird oder noch keine Bezahlung erfolgte, bitten wir um Überweisung auf ein Konto der Stadtkasse Kenzingen. Barzahlung im Rathaus Kenzingen, Zimmer Nr. 11, ist zu den Öffnungszeiten möglich.

Reiner
Kassenverwalter



Unser Ansporn: Alle, die Teil unseres Teams sind, sollen gerne zur Arbeit kommen. Kurz gesagt: Bei uns herrscht ein Prima Klima. **Was uns noch fehlt – sind Sie!**

**Reinigungskraft für die Breisgauhalle (m/w/d)
(10 Stunden)**

Rettungsschwimmer (m/w/d)

Sind Sie interessiert?

Dann bewerben Sie sich online über unser Karrierportal unter www.stadt-herbolzheim.de

Wir können es kaum erwarten,
Sie kennenzulernen!



Abfalltermine

 **Gelber Sack** **Dienstag, 07.04.2026**

Fundsachen

Fundsachen im März 2026

Im Bürgerbüro der Stadt Kenzingen wurden vom 17. März 2026 bis zum 26. März 2026 folgende Fundsachen abgegeben:

Bezeichnung	Funddatum	Marke
Ring	01.02.2026	-
Kopfhörer	01.03.2026	Blaupunkt

Die Angaben sind absichtlich ungenau, um den tatsächlichen Eigentümer der Fundsachen zu identifizieren.

Entsprechend § 980 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) werden in diesem Zusammenhang alle Verlierer, Eigentümer und sonstige aufgefordert, ihre Rechte an den aufgefundenen Fundsachen gegenüber der Stadtverwaltung Kenzingen unter Vorlage des Eigentumsnachweises anzumelden. Nach einer Aufbewahrungsfrist von sechs Monaten werden die Fundsachen vernichtet oder verwertet.

Über www.kenzingen.de – Rathaus – Bürgerservice – Fundsachen – gelangen Sie zur Online-Übersicht der Fundsachen. Bei Fragen wenden Sie sich gerne an das Fundbüro, Frau Buchmüller, Tel.: (07644) 900 – 114.

Seniorennetzwerk 50+ e.V.

SENIORENnetzwerk 50+ e.V.

Kontakt: A.Isele-Mayer • Tel.913343 • E-Mail: mail@seniorennetzwerk50plus.de
Internet: www.seniorennetzwerk50plus.de

Tagesordnung Jahreshauptversammlung am 16. April 2026

15:00 Uhr, im Café Bea, Kenzingen, Brotstraße

1. Begrüßung durch die erste Vorsitzende Angelika Isele-Mayer
2. Bericht über das vergangene Jahr 2025
3. Bericht des Kassenwarts
- 3.1 Bericht der Kassenprüfer
- 3.2 Genehmigung des Kassenberichtes für das Geschäftsjahr 2025
- 3.3 Vortrag des Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr 2026 mit Beschlussfassung
4. Entlastung der Vorstandschaft
5. Wahlen 2026 -2027
- 5.1 Vorsitzende*r
- 5.2 Kassenwart*in
- 5.3 Pressesprecher*in
- 5.4 Kassenprüfer*in
6. Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Anträge oder Ergänzungen zur Tagesordnung sind bis zum 1. April 2026 bei der Ersten Vorsitzenden einzureichen.

Kommunaler Klimaschutz Kenzingen



Energieberatung für Gebäude-/Heizungsmodernisierung am 16.04.2026

Die Stadt Kenzingen bietet in Kooperation mit dem Team Energie Zukunft, der Klimaschutzagentur des Landkreis Emmendingen, Gebäude-Energieberatungen an. Diese sind kostenlos und richten sich an alle Hausbesitzenden, die einen Heizungstausch bzw. eine energetische Modernisierung ihres Gebäudes planen.

Das Ziel des kostenlosen Serviceangebotes ist es, die Hausbesitzenden während einer einstündigen Einstiegsberatung über gesetzliche Anforderungen, Unterstützungsangebote und Fördermittelprogramme zu informieren. Ein Beratungsschwerpunkt ist das Thema **Heizungsmodernisierung**. Wer also eine zeitnahe Heizungsmodernisierung in den nächsten 2-3 Jahren plant, bitte jetzt einen Beratungstermin buchen. Beim Abschluss der Einstiegsberatung kennen die Beratungsempfänger/innen die nächsten Schritte und mögliche Ansprechpartner.

Der Berater kommt am **Donnerstag, 16. April 2026** nach Kenzingen ins Rathaus, ein Beratungsgespräch kann über die Webseite <https://evee-no.com/tez-lk-em> (oder ggf. telefonisch unter 07641-451-1131) gebucht werden.

Kinder, Jugend und Bildung

Gymnasium Kenzingen



Diebstahl, Freundschaft und ein Hauch Magie auf der Schulbühne

Mit viel Engagement und beeindruckendem schauspielerischem Talent brachte die Theater-AG des Gymnasiums Kenzingen das Stück „Herr der Diebe“ nach Cornelia Funke auf die Bühne. Bei zwei Abendveranstaltungen und zwei Vormittagsveranstaltungen für die achten und neunten Klassen entfaltete sich jeweils eine spannende Geschichte über Mut, Zusammenhalt und das Erwachsenwerden – getragen von einer bemerkenswerten Leistung der Schüler. Da die Theater-AG auf große Beliebtheit stößt und von vielen Schülern aufgesucht wird, wurden die Rollen in den verschiedenen Inszenierungen unterschiedlich besetzt.



Im Mittelpunkt des Stücks stehen die Brüder Prosper und Bo, die aus ihrer schwierigen familiären Situation fliehen und sich in Venedig einer Kinderbande anschließen. Angeführt wird diese von dem geheimnisvollen „Herrn der Diebe“, der mit seinen Einbrüchen das Überleben der Gruppe sichert. Doch hinter der scheinbar starken Fassade verbirgt sich ein Junge mit eigenen Ängsten und Geheimnissen. Als ein geheimnisvoller Auftrag sie zu einer alten Karussell-Anlage führt, geraten die Kinder in ein Abenteuer, das Realität und Magie miteinander verschwimmen lässt und ihr Leben für immer verändert.

Die Theater-AG verstand es hervorragend, diese vielschichtige Geschichte lebendig werden zu lassen. Besonders hervorzuheben ist die authentische Darstellung der Figuren: Jede Rolle wirkte sehr durchdacht und mit spürbarer Hingabe gespielt. Die Darstellerinnen und Darsteller überzeugten nicht nur durch ihre Textsicherheit, sondern auch durch ausdrucksstarke Mimik und Gestik, die die Emotionen der Charaktere eindrucksvoll transportierten. Die Gesamthandlung wurde dadurch dem Publikum mit einer Leichtigkeit vermittelt.

Auch das Bühnenbild und die Kostüme trugen wesentlich zur Atmosphäre bei. Mit kreativen und technisch aufwändigen Mitteln wurden die ver-

schiedenen Handlungsorte der Lagunenstadt Venedig in das Bühnenbild integriert, wodurch die Aula der Schule in eine geheimnisvolle Kulisse verwandelt wurde. Licht- und Töneffekte unterstützten die Handlung wirkungsvoll und setzten besonders die magischen Momente gekonnt in Szene.



In jeder der vier Aufführungen zeigte sich das Publikum begeistert und honorierte die Leistung mit langanhaltendem Applaus. Die Aufführung machte deutlich, wie viel Talent, Teamgeist und harte Arbeit in der von den beiden Lehrerinnen Simone Biehler und Hanne Meyer geleiteten Theater-AG stecken. Der stellvertretende Schulleiter Nikolaus Gündel zeigte sich beeindruckt von der professionellen Umsetzung des Stückes und sprach allen beteiligten Schülern und den Leiterinnen der Theater und der Technik-AG seine große Anerkennung aus. Die Veranstaltung bewies eindrucksvoll, dass Schultheater weit mehr sein kann als ein Freizeitangebot – nämlich eine Bühne für Kreativität, Ausdruck und gemeinsames Erleben.

Text und Fotos: PresseAG

Fotos: Kenzinger Schüler glänzen auf der Bühne

Neue Bäume auf dem Schulhof des Gymnasiums Ökologische Aufwertung durch ausgewählte Baumarten

Dank einer großzügigen Spende des Vereins der Ehemaligen konnte die Arbeitsgemeinschaft „Bienen und Biotop“ des Gymnasiums Kenzingen ein weiteres Zeichen für den Umwelt- und Artenschutz setzen. Auf dem Schulhof wurden vier neue Bäume gepflanzt, die nicht nur das Gelände verschönern, sondern auch einen wertvollen Beitrag zur ökologischen Vielfalt leisten.

Bei der Auswahl der Baumarten wurde besonderen Wert auf deren ökologische Bedeutung gelegt. So bereichern nun eine Blumenesche, eine Blutpflaume sowie zwei rotblühende Rosskastanien den Schulhof. Diese Arten bieten wichtige Nahrungsquellen für Insekten, insbesondere für Bienen, und fördern so aktiv die Biodiversität.

Mit der Pflanzaktion schafft die Arbeitsgemeinschaft nicht nur ein attraktiveres Schulumfeld, sondern leistet zugleich einen nachhaltigen Beitrag zum Naturschutz direkt vor Ort. Bienen- und Biotop AG

Bücherei St. Laurentius



Eisenbahnstr. 22 • 79341 Kenzingen

Tel. 07644 5589074 (während der Öffnungszeiten)

e-mail: koeb-kenzingen@web.de

www.bibkat.de/koeb-kenzingen(Online-Katalog)

Öffnungszeiten:

Di: 15.00 - 17.30 Uhr • Do: 09.30 - 11.00 Uhr, 17.00 - 19.30 Uhr

Auch während der Osterferien haben wir geöffnet!

Neu bei uns

Ferdinand von Schirach • Alexander

Dem Jungen Alexander wird von den Einwohnern seiner Heimatstadt Kaliste der Auftrag erteilt, „gute Gesetze“ zu finden. Nie wieder soll eine Tyrannei möglich sein, und nur einem Kind traut man zu, frei von Vorurteilen gerechte Regeln für das Zusammenleben zu finden. Alexander macht sich also auf den Weg und spricht mit ganz unterschiedlichen Menschen: einem Orakel, einem Modeschöpfer, einem Soldaten und einem echten Philosophen. Nach und nach kommt er so den Prinzipien der Demokratie auf den Grund. Doch die Zeit drängt, denn der König des Nachbarreiches droht, die Stadt zu überfallen – und nur Alexander kann das verhindern, wenn er rechtzeitig gute Gesetze nach Hause bringt.

Klug, einfühlsam und humorvoll: Das erste Kinderbuch von Ferdinand von Schirach! Mit liebevollen vierfarbigen Zeichnungen des Autors.

Ab 10 Jahren bis 100!

Das Bücherei-Team wünscht allen Leserinnen und Lesern frohe Ostern!

Volkshochschule Nördlicher Breisgau



Kultur am Vormittag

Vorträge in Emmendingen, Musikschule, Am Gaswerk 5, Raum 122, dienstags, 09:30-11:00 Uhr

14.04.26: Friedensreich Hundertwasser - Architekt, Maler, Ökologe

21.04.26: Klimadämmerung - Klimawandel und Gesellschaft im Breisgau seit 1800

28.04.26: Baden und Württemberg

05.05.26: Vietnam und Kambodscha - Alte Kulturen und Aufbruch in die Moderne

12.05.26: Ludwig van Beethoven - Werk, Leben, Mythos

19.05.26: Mit dem Rucksack durch Nepal, Indien & Sri Lanka

25606: Dance Latin! für Jugendliche von 13 - 17 Jahren • Emmendingen, vhs-Schulungszentrum, Schwarzwaldstr. 3, Saal (im Innenhof), 3x samstags, 16:30-18:00 Uhr, Beginn: 11.04.2026

25617: Salsa - Tanzen in der Gruppe (ohne Partner) • Emmendingen, Musikschule, Am Gaswerk 5, Raum 124, 12x montags, 17:30-18:30 Uhr, Beginn: 13.04.26

50004: Erste Schritte am PC • Emmendingen, vhs-Haus, Am Gaswerk 3, EDV-Raum 008, 6x montags, 09:00-10:30 Uhr, Beginn: 13.04.26

42530: Englisch mit Muße (B1) Fortgeschrittene • Emmendingen, vhs-Haus, Am Gaswerk 3, Raum 206, 10x montags, 14:30-16:00 Uhr, Beginn: 13.04.26

42440: Englisch mit Muße (A2), Wiederholer • Emmendingen, vhs-Haus, Am Gaswerk 3, Raum 206, 10x montags, 16:15-17:45 Uhr, Beginn: 13.04.2026

25619: Salsa, Tanzen in der Gruppe (ohne Partner) • Emmendingen, Musikschule, Am Gaswerk 5, Raum 124, 12x montags, 18:40-19:40 Uhr, Beginn: 13.04.2026

37117: Gourmet-Saucen zum Nachkochen mit brandneuen Rezepten • Herbolzheim, Emil-Dörle-Realschule, Moltkestr. 66, Küche, Mo., 13.04.2026, 18:00-22:00 Uhr

32404: Fit durch Line Dance - Gelenkschonende Bewegung mit Musik • Emmendingen, vhs-Schulungszentrum, Schwarzwaldstr. 3, Saal (im Innenhof), 10x dienstags, 17:30-18:30 Uhr, Beginn: 14.04.2026

51002: Office für den Büroalltag, Aufbaukurs • Emmendingen, vhs-Haus, Am Gaswerk 3, EDV-Raum 008, 5x dienstags, 19:00-21:15 Uhr, Beginn: 14.04.2026

30553: Tanzifanten - Für Babys 3 - 24 Monate • Weisweil, Rheinwaldhalle, Rheinstr. 21, Bewegungsraum, 6x mittwochs, 09:00-10:00 Uhr, Beginn: 15.04.26

11560: Zukunftssicheres Heizen • Herbolzheim, Torhaus, Hauptstr. 60, Vortragsraum, Mi., 15.04.2026, 19:00-20:30 Uhr

31231: Qigong, Stärkung der Lebenskraft • Teningen, Rathaus Köndringen, Hauptstr. 20, Saal, 10x donnerstags, 09:00-10:00 Uhr, Beginn: 16.04.2026

11607: Wildkräuter im Frühling • Bahlingen, Silberbergschule, Hohleimen 6, Küche, Mi., 22.04.26, 18:00-22:30 Uhr

• Anmeldung mit Angabe der jeweiligen Kursnummer bei der Geschäftsstelle der VHS Nördlicher Breisgau, 79312 Emmendingen, Am Gaswerk 3, telefonisch: (07641) 9225-0, E-Mail: info@vhs-em.de, Internet www.vhs-em.de •

Unsere Vereine informieren

Oberrheinische Narrenschau Kenzingen



Das Fasnetmuseum des Verbandes Oberrheinischer Narrenzünfte

Die Oberrheinische Narrenschau in Kenzingen vermittelt einen lebendigen Eindruck der alemannischen Fasnet und verbreitet so das ganze Jahr über Fasnetsstimmung.

Über 300 Narrengruppen aus dem Gebiet Ober- und Hochrhein in fantasievollem Häs und kunstvoll geschnitzten Holzarven, in Gruppen nach Vogteien zusammengestellt, verdeutlichen dem Besucher die Vielfalt alemannischen Fasnetbrauchtums. Im Museumsshop besteht die Möglichkeit kleine Andenken wie Mäskchen, Wappengläser, Bücher und vieles mehr rund um die Fasnet zu erwerben.

Gerne erhalten Sie auf Wunsch eine Führung durch die Narrenschau, in der Ihnen die Geschichte der alemannischen Fasnet durch unsere kundigen Museumsführer und Museumsführerinnen näher gebracht wird. Dieses Angebot kann auch außerhalb der Öffnungszeiten vereinbart werden.

Das museumseigene Hockstübchen bietet Platz für bis zu 35 Personen und kann für private Veranstaltungen, wie z.B. Familienfeiern oder Jahrgangstreffen, angemietet werden.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Unsere Öffnungszeiten:

Samstag, Sonntag und an Feiertagen: 14:00 bis 17:00 Uhr
(im Dezember ist das Museum nur für Gruppen geöffnet)

Sie möchten eine Führung oder unser Hockstübchen mieten?

Dann freuen wir uns auf Ihren Anruf oder Ihre E-Mail

Tel.: 07644 900-113 • E-mail: bold@kenzingen.de

Angelsportverein Kenzingen e.V.

Öffnungszeiten Vereinsheim: Sonntags von 10 Uhr bis 13 Uhr
Im Brünnele 9, Kenzingen

Arbeiterunterstützungsverein Kenzingen e.V.



AUV Kenzingen - Basketball Training

Mittwochs Jugend: 18:15 Uhr - 19:15 Uhr • Herren: 19:30 Uhr - 22:00 Uhr
Wo? - Üsenberghalle Kenzingen (Breslauerstraße. 11, 79341 Kenzingen)

Wenn du dich angesprochen fühlst und Lust hast mit zu Trainieren, melde dich bei uns! auvkenzingen@gmail.com oder wolfgang.nopper@web.de

Bombacher Bürgertreff

Jeden Mittwoch ab 16:00 Uhr in der Schulbuckhalle

Deutsches Rotes Kreuz, Ortsverein Kenzingen



DRK-Projekt

Schreibcafé

für alle, die in Kenzingen wohnen



Angebot

Wir helfen Ihnen:

- beim **Schreiben von Briefen** an Ämter, Firmen, und Organisationen
- beim **Ausfüllen von Anträgen** - auch online
- bei Bewerbungen für Job, Mietwohnungen und Ähnlichem
- beim Senden von **E-Mails**,

Keine juristische Beratung! Sie bestimmen, was wir schreiben. Das Angebot ist **kostenlos** für **alle**, die in **Kenzinger** wohnen. Spenden sind gerne willkommen!

Wann, Wo?

Dienstags von 10 bis 11 Uhr

im **Büro** des DRK-Ortsvereins Kenzingen e.V., **Industriestraße 6** (Hofeingang) sind immer zwei Mitarbeiter unseres Teams für Sie da.

Wer sind wir?

Wir arbeiten **ehrenamtlichen** und sind aktive Mitglieder des DRK-Ortsvereins Kenzingen e.V. Wir haben alle eine Verschwiegenheitsverpflichtung unterschrieben und achten auf den Schutz Ihrer Daten.

Weitere Info und Kontakt:

Georg Fischer Tel. 0175 160 7788 (auch WhatsApp)

Kleiderkammer Kenzingen

In Kenzingen, Industriestraße 6, Erdgeschoss, bietet die Kleiderkammer eine gute Einkaufsmöglichkeit zu günstigen Preisen.

Unsere Öffnungszeiten:

- Jeden Dienstag von 09:00 bis 11:30 Uhr
- Jeden ersten und dritten Donnerstag im Monat von 16:00 bis 18:30 Uhr

Was gibt es in der Kleiderkammer?

- **Damen- und Herrenkleidung:** Blusen, Hemden, T-Shirts, Hosen, Jeans, Schuhe, Sportbekleidung, Jacken, Mäntel etc.
- **Kinderkleidung:** Babybekleidung, Hosen, Pullis, Jacken, Schuhe, Sportbekleidung etc.
- **Wäsche:** Bettzeug und Decken, Handtücher, Tischwäsche etc.

Die aktuellen Öffnungszeiten können Sie dem Aushang im Schaukasten im Eingangsbereich der Kleiderkammer entnehmen.

Kleintierzuchtverein C 391 Kenzingen e.V.



Öffnungszeiten des Vereinsheims: Sonntag 10:00 bis 12:30 Uhr.

Heimat- und Verkehrsverein Kenzingen e.V.



Neue Erkenntnisse zur Geschichte von Kenzingen – Die Ursprünge einer Stadt

Ein Vortrag von Hans-Jürgen van Akkeren

Im Rahmen des 50. Jubiläums lädt der Heimat- und Verkehrsverein Kenzingen e.V. zu einem Vortrag von Hans-Jürgen van Akkeren (ehrenamtlich Beauftragter der Archäologischen Denkmalpflege) ein. Thema sind neue archäologische und historische Erkenntnisse zu den Anfängen Kenzingens vor und nach der Stadtgründung 1249 durch Rudolf II. von Üsenberg.

Im Mittelpunkt stehen die frühe Befestigung der sogenannten Kenzinger Burg („Kuppelburg“), die Rolle der lokalen Adelsgeschlechter sowie die Verbindung zum Kloster Andlau und zur Gründung des Frauenklosters Wonnental. Ergänzend werden aktuelle Ergebnisse der Stadtarchäologie vorgestellt: Befunde aus Baumaßnahmen der Jahre 2019 bis 2025, darunter Nachweise von Stadtmauern und Stadtgräben sowie neue Erkenntnisse zum mittelalterlichen Stadtbächle und zur Kleinen Elz als Teil der historischen Befestigung und Wasserführung und die archäologische Grabung im ehemaligen Tennenbacher Hof 2025 (heute AWO/Franziskanerkloster).

Veranstaltung: Vortrag „Neue Erkenntnisse zur Geschichte Kenzingens – Die Ursprünge einer Stadt“

Referent: Hans-Jürgen van Akkeren

Datum: 10. April 2026; Beginn: 19 Uhr

Ort: evangelischen Gemeindehaus, Offenburger Straße 21, Kenzingen.

Unkostenbeitrag: 6 Euro

Veranstalter: Heimat- und Verkehrsverein Kenzingen e.V.

Wanderung auf den Spuren des Orkans „Lothar“ im Kenzinger Gemeindewald

Am 26. Dezember 1999 führte das Orkantief „Lothar“ zu einer Sturmkatastrophe dramatischen Ausmaßes in Westeuropa. In Deutschland waren die Schäden in Baden-Württemberg am größten. Besonders betroffen waren die Wälder in der Ortenau und auch im nördlichen Breisgau.

Der Heimat- und Verkehrsverein Kenzingen e.V. lädt Sie herzlich zu einer aufschlussreichen Themen-Wanderung mit Forstrevierleiter Johannes Kaesler auf den Spuren des Orkans „Lothar“ im Kenzinger Gemeindewald ein.

Im Mittelpunkt stehen folgende Fragen:

- Welche Waldgebiete in Kenzingen waren vom Sturm betroffen?
- Wie groß waren die Schäden?
- Welche Spuren sind im Gelände heute noch sichtbar?
- Wie erfolgte damals die Wiederaufforstung?
- Wie hat sich dadurch die Waldzusammensetzung verändert?
- Ein Blick in die Zukunft – Der Waldbau zur Bewältigung des Klimawandels

Lassen Sie uns unterwegs teilhaben an Ihren Erinnerungen:

Schildern Sie, wo und wie Sie den Orkan am zweiten Weihnachtsfeiertag 1999 erlebt haben? Haben Sie auch Fotos aus der damaligen Zeit? Bitte mitbringen!

Treffpunkt: Samstag, 18. April 2026 um 13:30 Uhr am Wanderparkplatz Nestbruch

Voraussichtliche Dauer der Veranstaltung: ca. 3 Stunden (inkl. einer Verpflegungsstation)

Die Route erfordert gutes Schuhwerk und Trittsicherheit. Es besteht keine Barrierefreiheit.

Bitte denken Sie an wetterfeste Kleidung!

Es wird kein Teilnahmebeitrag erhoben; Spenden zur Unterstützung unserer Arbeit sind willkommen.

Eine Anmeldung ist erforderlich, da die Teilnehmerzahl auf max. 30 Personen beschränkt ist!

Anmeldeschluss: Mittwoch, 15. April 2026.

Bitte melden Sie sich telefonisch bei Ralph Peter unter der Nummer 0151 100 49 260 (täglich von 17 bis 20 Uhr) an.

Weitere Informationen unter www.Heimatverein-Kenzingen.de

Judo-Club Kenzingen e. V.

Montags:

Kindertrainig für Anfänger und Fortgeschrittenen
17:15 Uhr bis 18:45 Uhr (5 bis 9 Jahre)

Kindertrainig für Anfänger und Fortgeschrittenen
18:45 Uhr bis 20:15 Uhr (10 bis 15 Jahre)

Erwachsenen und Anfänger Training
20:15 Uhr bis 21:45 Uhr

Donnerstags:

Kinder und Jugendliche 18:30 Uhr bis 20:00 Uhr
Erwachsene 20:00 Uhr bis 22:00 Uhr

Parkinson Regionalgruppe der dPV Breisgau-Nord Kenzingen

Die dPV Parkinson-Regionalgruppe Breisgau Nord trifft sich wieder regelmäßig jeden dritten Freitag im Monat um 14.30 Uhr.

Die Treffen finden jetzt wieder wie vor der Corona-Zeit im Festsaal des Kreissenioresenzentrums St. Maximilian- Kolbe, Offenburger Straße 10, Kenzingen, statt.

Außer unseren Mitgliedern sind auch Gäste jederzeit herzlich willkommen, an unseren Gesprächen und Aktivitäten teilzunehmen.

Philippinischer Kampfsportverein Kenzingen e.V.

Liebe Kampfsportfreunde, unser Training findet in gewohnter Ausführung statt. Wir trainieren, MONTAGS ab 20:00 - 22:00 und FREITAGS ab 19:00 - 21:00, in der SCHULBUCKHALLE Bombach.

Interessierte, Freunde und Bekannte sind herzlich willkommen.

Schwarzwaldverein Kenzingen e.V.

Sonntag, den 19. April 2026

Zur Kirschblüte nach Obereggenen

Leichte Wanderung durch die (hoffentlich noch) blütenreiche Landschaft. Gäste sind wie immer herzlich willkommen.

Start in Kenzingen: 9:00 Uhr; Parkplatz beim Friedhof Kenzingen

Fahrtkosten: 15,00 €, SWV-Mitglieder 12,00 €

Langwanderung: ca. 12 km, 310 Hm

Dauer: ca. 4:15 Std. (inkl. Pausen)

Familienwanderung: ca. 7 km, 200 Hm

Dauer der Wanderung: ca. 2:30 Std. (inkl. Pausen)

Kinder wandern kostenlos mit.

Rückkehr: ca. 17:00 bis 18:00 Uhr

Ein gemeinsamer Abschluss ist geplant.

Wanderführer: Jessica Wagner

Schützengesellschaft „Üsenberg“ zu Kenzingen e.V.



Das Schießtraining findet freitags von 19:30 bis 22 Uhr und sonntags von 10 bis 12 Uhr im Schützenhaus statt (im Gewann Pfannenstiel, nach dem Kriegerdenkmal rechts hoch). Am Freitagabend werden die Gasträume auch bewirtet. Jugendliche trainieren samstags ab 18 Uhr.

Bei Interesse an einem Schnuppertraining kontaktieren Sie bitte osm@sg-kenzingen.de.

Seniorenwerk Hecklingen

Das Seniorenwerk Hecklingen lädt am Donnerstag, den 9. April, zu einem gemütlichen Nachmittag bei Kaffee und Kuchen ein. Die Veranstaltung findet wie immer im behindertengerechten Sportheim "Burgblick" statt und beginnt um 15 Uhr. Gerne können sie sich abholen lassen. Ein Anruf vorab unter Telefon 4880, bei Sieglinde Burkhart, genügt. Das Team freut sich seinen Gästen etwas Abwechslung zu bieten.

Sportverein Nordweil e.V.



Am morgigen Karsamstag stehen wieder zwei Partien unserer aktiven Männermannschaften an. Man ist zu Gast bei der SG Weisweil/Forchheim. Während die Ersten Mannschaften in ähnlichen Tabellengefilen unterwegs sind, ist die Zweite der SG NoWa auch in Forchheim klarer Favorit. Die Zweite spielt auch morgen wieder nach der Ersten.

Sa. 04.04. um 15.00 Uhr:
SG Weisweil/Forchheim I - SG NoWa I (in Forchheim)

Sa. 04.04. um 17.00 Uhr:
SG Weisweil/Forchheim II - SG NoWa II (in Forchheim)

Jugendfußball im Bleichtal

Die Jugendteams pausieren aufgrund der Osterferien am Wochenende.

Mädchen- und Frauenfußball in der SG Breisgau-Nord

Die Mädchenteams haben ebenfalls Osterpause. Das Frauenteam empfängt am Mittwoch die SG Freiamt/Ottoschwanden zum Derby im Nordweiler Frongrund.

Mi. 08.04. um 19.30 Uhr:
SG Breisgau-Nord Frauen - SG Freiamt/Ottoschwanden (in Nordweil)

Sportverein Hecklingen e.V.

Aktive Mannschaften

Sonntag, 05.04.2026

12:45 Uhr: SG Sexau/Buchholz II - SG Hecklingen/Malterdingen II
15:00 Uhr: SG Sexau/Buchholz - SG Hecklingen/Malterdingen
Spielort: Buchholz

Dienstag, 07.04.2026

19:00 Uhr: SG Hecklingen/Malterdingen II - SG Wasser/Kollmarsreute II
Spielort: Malterdingen

Mittwoch, 08.04.2026

19:00 Uhr: SG Hecklingen/Malterdingen - SG Wasser/Kollmarsreute
Spielort: Malterdingen

Weitere Infos und Bilder auf www.svhecklingen.de

ZUMBA®-KURS

16.04.2026 - 09.07.2026

Uhrzeit: 19:30 Uhr

Schulbuckhalle Bombach

Kursgebühr: 65,00 €

Anmeldung und Infos: sina-hug@gmx.de • 0176 83581957

ZUMBA®-KURS

13.04.2026 - 13.07.2026

Uhrzeit: 19:15 Uhr

Sporthalle Hecklingen

Kursgebühr: 78,00 €

Anmeldung und Infos: sina-hug@gmx.de • 0176 83581957

Tafel Herbolzheim e.V.

Konrad-Adenauer-Ring 1 • Herbolzheim • Tel.: 07643-933432

Unsere Öffnungszeiten:

Montag	10:00 bis 13:00 Uhr
Dienstag	10:00 bis 13:00 Uhr
Mittwoch	10:00 bis 15:00 Uhr
Donnerstag	10:00 bis 13:00 Uhr
Freitag	10:00 bis 15:00 Uhr



Wir freuen uns über ehrenamtliche Mithilfe. Wenn Sie interessiert sind, wenden Sie sich bitte an unsere Ladenleitung Frau Franziska Fehr.
Spendenkonto: Volksbank Lahr: IBAN: DE23 6829 0000 0049 3442 01

Tischtennis-Sportverein Kenzingen e.V.



Abteilung Tischtennis:

Abteilungsleitung: Johannes Stubert

Trainingszeiten:

Jugendtraining

Wo: Alte Halle Kenzingen
Wann: Dienstag, 17:00 Uhr
Übungsleiter: Sven Pflieger,
sven.pflieger@ttsvkenzingen.clubdesk.com

Erwachsenentraining

Wo: Alte Halle Kenzingen
Wann: Dienstag & Mittwoch, 19:30 Uhr
Kontakt: Johannes Stubert,
johannes.stubert@ttsvkenzingen.clubdesk.com

Hobbytraining

Wo: Alte Halle Kenzingen
Wann: Freitag, 19:30 Uhr
Kontakt: 07644 930449

Abteilung Koronar:

Abteilungsleitung: Werner Schäfer (07644 4603)

Trainingszeiten:

Wo: Schulbuckhalle Bombach
Wann: Dienstag, 17:45 Uhr & 19:00
Übungsleiter: Michael Bradatsch,
michael.bradatsch@ttsvkenzingen.clubdesk.com

Turnerbund v. 1882 e.V. Kenzingen



Mit Yoga Körper und Geist in Einklang bringen ...

Lerne, dich zu entspannen und mit neuer Kraft aufzuladen ...

Angelika Schneider - zertifizierte Yogalehrerin (BYV)

- yoga-schneider@gmx.de

Eine Yogastunde dauert 90 Minuten und ist folgendermaßen aufgebaut: Anfangsentspannung, Mantra, Atemübung, Sonnengruß, Asanas, End-Entspannung, Mantra Die Kurse sind sowohl für Anfänger, als auch für Wiedereinsteiger geeignet.

Die Stunden finden am **Mittwoch um 18:00 Uhr** in der Industriestraße 6, Eingang Ladhofstraße, 79341 Kenzingen statt.

Für die Übungsstunden bitte mitbringen:
Matte, Yogakissen, Wolldecke, warme Socken.

Auch der späte Vogel hält sich bei uns fit. Sport am Abend. Ideales Training für alle die länger arbeiten, Mamis die Tagsüber beschäftigt sind und auch alle die sich fit halten wollen.

Damen Fitness Training

Immer am Montag von 20:00 Uhr bis 21:00 Uhr
Bewegung mit Musik das bedeutet Spaß und ist ein abwechslungsreiches und intensives Ganzkörpertraining. Mit Übungen zur Kräftigung der gesamten Muskulatur. Zum Teil auch unter Einsatz von Handgeräten. Ziel ist es muskulären Dysbalancen vorzubeugen, die Muskulatur zu stärken, sowie die Beweglichkeit nachhaltig zu verbessern.

Aerobic / Body-Formung

Immer am Montag von 21:00 Uhr bis 22:00 Uhr
Aerobic ist eine Wohltat für das Herz-Kreislauf-System und stärkt die Muskulatur. Die oft im Alltag vernachlässigt wird. Allgemeine Ausdauer, körperliche Kraft und Koordination in den Bewegungsabläufen werden gesteigert. Body-Formung, Bauch-Beine-Po Training, Entspannung und Dehnen runden die Stunden ab.
Bitte Gymnastikmatte, Handtuch und Getränk mitbringen.
Kosten: Mitgliedschaft im TBK
Unsere Übungsleiterin heißt Ingrid Gerber
Aerobic Trainerin, Übungsleiter B (Sport in Prävention)
DTB-Rückentrainerin

Verein f. Deutsche Schäferhunde Ortsgruppe Kenzingen u. Umgebung e.V.

Übungszeiten:

Jeden Mittwoch ab 18.00 Uhr • Jeden Samstag ab 15.00 Uhr
Vereinsgelände „Im Brünnele“ • Beim Recyclinghof • Tel. 07643/8964

Kirchliche Nachrichten

Ökumene



Sonntag, 12. April 2026

19.00 Uhr! ökumenisches Friedensgebet in der evang. Kirche
Pfr. Andreas Hansen, Cornelia und Matthias Metz

Katholische Kirchengemeinde Kenzingen

Röm.-Kath. Kirchengemeinde An der Elz

Seelsorgeeinheit Kenzingen

Seelsorgende:

Klaus Fehrenbach, Pfarrer und Kooperator: Tel. 07644-9226925,
mail: pfr.fehrenbach@kath-kenzingen.de
Regina Eppler, Gemeindeferentin: 07644-9226915,
mail: eppler@kath-kenzingen.de
www.kath-elz.de

Kenzingen St. Laurentius

Annette Wild, Karin Zeiser - Pfarrsekretärinnen
Kirchplatz 16, Tel. 07644-9226911,
e-mail: kenzingen@kath-kenzingen.de

Mo 10:00 - 12:00 Uhr
Di 15:00 - 18:00 Uhr
Mi 14:00 - 16:00 Uhr
Fr 09:30 - 11:00 Uhr

Hecklingen St. Andreas

Annette Wild – Pfarrsekretärin

e-mail: hecklingen@kath-kenzingen.de

Bitte wenden Sie sich an das Pfarrbüro Kenzingen zu den dortigen Öffnungszeiten (s.o.).**Bombach St. Sebastian**

Sonja Schilling – Pfarrsekretärin

Kirchstr. 12, Tel. 07644-1344, e-mail: bombach@kath-kenzingen.de

Ab April geänderte Öffnungszeit: Do, 9:30 – 12:00 Uhr**Nordweil St. Barbara**

Silvia Blattmann – Pfarrsekretärin

Am Kirchberg 6, Tel. 07644-8455, e-mail: nordweil@kath-kenzingen.de

Do 15:00 – 18:30 Uhr**Seelsorgerliche Notfallnummer**

In seelsorgerlichen Notfällen (z.B. Seelsorge bei Trauerfällen, Wunsch nach Krankensalbung, akute Krisen) erreichen Sie – außerhalb unserer Büroöffnungszeiten – eine Ansprechperson unter der zentralen Telefonnummer 07641 - 46 88 922.

Gottesdienste der Röm.-Kath. Kirchengemeinde**An der Elz vom 2. bis zum 12. April 2026***in Kenzingen, Bombach, Hecklingen-Malterdingen, Nordweil u.a.***Do. 2. April – Gründonnerstag**

18.30 Uhr – Bombach: Keine Eucharistiefeier

19.00 Uhr – Kenzingen: Messfeier vom Letzten Abendmahl für unsere Gemeinden.

Anschließend Ölbergnacht im Gedenken an das angstvolle Beten Jesu „Wachet und betet“.

Im Wechsel mit Stille für die persönliche Anbetung gestaltete Gebetswoche durch den Frauenbund Kenzingen (Beginn ca. 20:45 Uhr), den Chor der Stadtkirche (Beginn ca. 21:20 Uhr), die Ministranten (Beginn ca. 22:05 Uhr). Circa 22:30 Uhr als gemeinsamer Abschluss: Komplet (Nachtgebet der Kirche) mit Eucharistischem Segen.

21.00 Uhr – Hecklingen: Betstunde, gestaltet vom Gemeindeteam.

Die Kirche bleibt bis mindestens 22.00 Uhr für das persönliche Gebet geöffnet.

Fr. 3. April – Karfreitag

Bitte bringen Sie Blumen oder blühende Zweige zur Kreuzverehrung mit.

11.00 Uhr – Hecklingen: Kinderkreuzweg insbesondere für die Erstkommunionkinder und ihre Familien.

Die Opferkästchen von Misereor können abgegeben werden.

15.00 Uhr – Kenzingen: Karfreitagsliturgie

15.00 Uhr – Hecklingen: Karfreitagsliturgie, mitgestaltet vom Kirchenchor

15.00 Uhr – Nordweil: Karfreitagsliturgie

Herzliche Einladung auch an die Bombacher Gemeinde!

Sa. 4. April – Karsamstag

21.00 Uhr – Bombach: Feier der Osternacht, Eucharistiefeier, Beginn am Osterfeuer vor der Kirche. Anschließend Umtrunk

21.00 Uhr – Hecklingen: Lichtfeier zur Osternacht, Beginn am Osterfeuer vor der Kirche.

Anschließend Umtrunk

21.00 Uhr – Nordweil: Lichtfeier zur Osternacht, Beginn am Osterfeuer auf dem Friedhof.

Anschließend Umtrunk

So. 5. April – Ostersonntag

05.30 Uhr – Kenzingen: Auferstehungsfeier mit Eucharistie, Segnung der Osterspisen.

Beginn am Osterfeuer vor der Kirche. Anschließend Osterfrühstück im Gemeindehaus.

10.30 Uhr – Hecklingen: Festgottesdienst, Eucharistiefeier, mitgestaltet vom Kirchenchor

18.00 Uhr – Emmendingen: Eucharistiefeier in St. Johannes

18.30 Uhr – Endingen: Ostervesper in der Wallfahrtskirche

Mo. 6. April – Ostermontag

10.30 Uhr – Nordweil: Festgottesdienst, Eucharistiefeier

Di. 7. April

10.30 Uhr – Kenzingen: Eucharistiefeier in der Kapelle des Kreisseniorenzentrum St. Maximilian Kolbe (gest.) im Gedenken an Familie Kammerer

Mi. 8. April

16.00 Uhr – Kenzingen: Rosenkranz in der Kapelle des Kreisseniorenzentrums St. Maximilian Kolbe

Do. 9. April

18.30 Uhr – Bombach: Eucharistiefeier

Fr. 10. April

18.30 Uhr – Hecklingen: Eucharistiefeier

im Gedenken an (1. Opfer) Dr. Lothar Zehnle / (gest.) Alfred und Elisabeth Heß und Enkel Alfred Josef

Sa. 11. April

18.00 Uhr – Nordweil: Eucharistiefeier

im Gedenken an Zita Hämmerle, Eltern und Schwiegereltern / Rosa und Gottfried Pfeiffer, Robert Frank / Heribert und Maria Herr und Sohn Hansjörg, Josefine Spegg und Angehörige / Matthäus und Rosa Scharbach, Töchter Gertrud und Lieselotte / Christa und Kurt Scharbach / (gest.) Wilhelmine Frank

So. 12. April Barmherzigkeitssonntag 2. Sonntag der Osterzeit, Weißer Sonntag

10.00 Uhr – Kenzingen: Feier der Erstkommunion für die Kinder aus Kenzingen

musikalisch gestaltet von Simone Grocholl & Band.

18.00 Uhr – Emmendingen: Eucharistiefeier in St. Johannes

18.30 Uhr – Endingen: Eucharistiefeier für die Region in der Wallfahrtskirche

19.00 Uhr – Kenzingen: Ökumenisches Friedensgebet in der evangelischen Kirche

Osterkerzen

Jede der Kerzen, die in der Osternacht gesegnet, am Osterfeuer entzündet und dann in unsere dunklen Kirchen getragen werden, ist mit Symbolen geschmückt. Diese werden Jahr für Jahr mit viel Überlegung und Kunstfertigkeit von Mitgliedern bzw. Gruppen unserer Kirchengemeinde entworfen und aufgetragen. **Herzlichen Dank dafür!**

Zusätzlich interpretieren die jeweiligen KünstlerInnen ihr Werk in einem kurzen Text. Diese Erläuterungen liegen dann als Flyer zusammengefasst für die Gottesdienst- und Kirchenbesucher:innen aus. Schauen Sie doch gerne einmal in St. Andreas, St. Barbara, St. Laurentius, St. Sebastian vorbei – und genau hin.

Das Osterlicht können Sie mit bereit gestellten Kerzenbechern und das Osterwasser in kleinen Fläschchen aus unseren Kirchen mit nach Hause nehmen. Vielleicht freut sich auch jemand, den Sie in diesen Tagen besuchen über ein solches „Mitbringsel“... **Frohe, gesegnete Ostern!**

Erstkommunion 2026

Am **Gründonnerstag** sind alle Kinder und ihre Familien nach Kenzingen eingeladen. Die Feier des letzten Abendmahls mit der ganzen Gemeinde beginnt um 19:00 Uhr.

Zum **Kinderkreuzweg am Karfreitag** um 11.00 Uhr in Hecklingen sind ebenfalls alle Familien eingeladen! Bitte eine Blume oder einen blühenden Zweig mitbringen.

Ostern feiern wir in allen vier Orten. Bitte wählen Sie einen Gottesdienst aus, den Sie mit ihrem Kind besuchen möchten.

In den drei Wochen nach Ostern feiern wir die **Erstkommunion**. Die Familien freuen sich auf diesen besonderen Tag. Die Kinder sind gut vorbereitet. Alle Termine sind den Familien bekannt.

Als Gemeinde sind wir eingeladen den Gottesdienst mitzufeiern und die Familien mit unserem Gebet zu begleiten.

Multi-Kulti-Café

Wir treffen uns am **Mittwoch, 8. April 2026** zwischen **16.00 und 18.00 Uhr** im katholischen Gemeindehaus, Kirchplatz 16 in Kenzingen. Alle Interessierten sind herzlich willkommen! Bei Kaffee, Tee und Kuchen wollen wir miteinander ins Gespräch kommen, uns gegenseitig stärken, Hilfen vermitteln und einen schönen Nachmittag verbringen. Auch für Kinder wird es Angebote geben. Bei warmem Wetter treffen wir uns auf dem Kirchplatz.

Kuchenspenden oder tatkräftiger Hilfe an dem Nachmittag selbst sind immer willkommen. Bitte melden Sie sich im Pfarrbüro Tel.: 9226911 oder bei Regina Eppler, Gemeindereferentin, Tel.: 9226915

Seniorencafe Hecklingen

Am **Donnerstag, 9. April, 15:00 Uhr** sind die SeniorInnen herzlich zum Kaffee-Nachmittag ins Sportheim in Hecklingen eingeladen.

Ökumenisches Friedensgebet

Das ökumenische Friedensgebet findet ab April mit Umstellung auf die Sommerzeit wieder um **19.00 Uhr** statt. Herzliche Einladung zum nächsten gemeinschaftlichen Gebet am **Sonntag, 12. April** in der evangelischen Kirche Kenzingen.

Evangelische Kirchengemeinde Kenzingen

Offenburger Str. 21, 79341 Kenzingen
Telefon 07644-277

E-Mail: kenzingen@kbz.ekiba.de

Internet: www.Evangelische-Kirchengemeinde-Kenzingen.de

Öffnungszeiten des Gemeindebüros:
Mi. 10.00 bis 12.00 Uhr,
Do. 16.00 bis 18.00 Uhr

Beten Sie mit für die Menschen in der Ukraine, in Israel und Palästina, für den Frieden in Europa und in der Welt! Außer den üblichen Zeiten läuten evangelische und katholische Kirchen sonntags um 19.00 Uhr als Einladung zum Gebet für den Frieden.

Gründonnerstag, 2. April 2026

19.00 Uhr Gottesdienst mit Feier des Abendmahls
Pfr. Andreas Hansen, Otfried Büsing (Orgel)

Karfreitag, 3. April 2026

10.00 Uhr Gottesdienst mit Feier des Abendmahls
Pfr. Andreas Hansen, Viktoria Kusnezov (Orgel)

Ostersonntag, 5. April 2026

7.00 Uhr Auferstehungsfeier auf dem Friedhof, musikalisch begleitet durch den Posaunenchor, Leitung Ekkehard Mertens
10.00 Uhr Gottesdienst mit Feier des Abendmahls
Pfr. Andreas Hansen, Kantorin Jakoba Marten-Büsing (Orgel) und Cosima Büsing (Mezzosopran)

Ostermontag, 6. April 2026

11.00 Uhr Gottesdienst für Klein und Groß mit Taufe
„Sanft und stark rührt Gott uns an“
Pfr. Andreas Hansen und Kantorin Jakoba Marten-Büsing (Orgel)

Freitag, 10. April 2026

10.30 Uhr Seniorengottesdienst im Kreissenorenzentrum

Sonntag, 12. April 2026

10.00 Uhr Gottesdienst
Pfr. Andreas Hansen, Uilla Lötters (Orgel)
19.00 Uhr! ökumenisches Friedensgebet in der ev. Kirche
Pfr. Andreas Hansen, Cornelia und Matthias Metz

Krabbelkäfer:

Wir haben im Moment drei Eltern-Kleinkind-Gruppen im Evangelischen Gemeindehaus. Wenn Sie Interesse haben, wenden Sie sich bitte an: krabbelgruppe-kenzingen@gmx.de

Evang. Kirchengemeinde im nördlichen Breisgau

Donnerstag, den 02. April 2026

18:00 Uhr Passionsandacht mit Abendmahl, Evang. Kirche, Herbolzheim, Pfarrerin Luisa Bernecker und Team.
19:00 Uhr Gottesdienst mit Tischabendmahl, Evang. Kirche, Wagenstadt, Präd. Waltraud Stöcklin, Musikteam.
19:00 Uhr Taizégebet, mit Tischabendmahl, Evang. Kirche, Weisweil, Taizé-Team, Musikteam.

Karfreitag, den 03. April 2026

08:45 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl, Evang. Gemeindesaal, Ringsheim, Dekan Rüdiger Schulze.
10:00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl, Evang. Kirche, Herbolzheim, Dekan Rüdiger Schulze.
10:00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl, Evang. Kirche, Tutschfelden, Präd. Waltraud Stöcklin, Predigt von Heiko Barthelmeß.
10:00 Uhr Gottesdienst, Evang. Kirche, Weisweil, Pfarrerin Luisa Bernecker.
11:00 Uhr Kinderkreuzweg, Evang. Kirche, Wagenstadt, Team.

Karsamstag, den 04. April 2026

21:00 Uhr Feier der Osternacht mit Abendmahl, Evang. Kirche, Herbolzheim, Pfr. Luisa Bernecker, Team.

Ostersonntag, den 05. April 2026

06:00 Uhr Auferstehungsfeier auf dem Friedhof in Weisweil mit dem Team und dem Musikverein.
07:00 Uhr Auferstehungsfeier auf dem Friedhof in Tutschfelden, Präd. Waltraud Stöcklin, Posaunenchor.
10:30 Uhr Gottesdienst, Evang. Kirche, Broggingen, Präd. Anne Kühner-Oesterle.
10:00 Uhr Gottesdienst mit Taufen, Evang. Kirche am Berg, Pfr. Luisa Bernecker, Posaunenchor.
10:00 Uhr Abendmahlsgottesdienst, Evang. Kirche, Weisweil, Präd. Waltraud Stöcklin.

Ostermontag, den 06. April 2026

11:00 Uhr Familiengottesdienst mit anschließender Ostereiersuche, Evang. Kirche, Wagenstadt, Pfr. Luisa Bernecker, Präd. Waltraud Stöcklin.

Sonntag, den 12. April 2026

10:00 Uhr Gottesdienst, Evang. Kirche, Tutschfelden, Präd. Waltraud Stöcklin.

MITTEILUNGEN

Osterfrühstück am 5. April 2026

08:30 Uhr im Evang. Gemeindezentrum in Herbolzheim
Herzliche Einladung zum Osterfrühstück im Gemeindezentrum in Herbolzheim.
Für Kaffee, Tee, Brot, Wurst, Käse, Marmelade und Honig ist gesorgt. Bringen Sie aber gerne noch etwas zum Teilen mit!



Nach der Auferstehungsfeier in der Evang. Kirche in Tutschfelden

Herzliche Einladung zu diesem leckeren Osterfrühstück am Ostersonntag in der Evang. Kirche in Tutschfelden. Wir freuen uns, mit Ihnen in einen fröhlichen Ostertag zu starten!

ab 9 Uhr im Gemeindekeller in Broggingen

Herzliche Einladung zu einem leckeren Osterfrühstück am Ostersonntag ab 9:00 Uhr im Gemeindekeller im Pfarrhaus in Broggingen. Die Jungbläserinnen und Jungbläser, sowie die Flötenkinder freuen sich auf ihren Besuch. Lassen sie sich verwöhnen und genießen sie unsere Köstlichkeiten.

OSTER FRÜHSTÜCK



7 Wochen ohne

Das nächste Treffen findet am **Gründonnerstag, den 2. April 2026 um 19 Uhr**, in der Evang. Kirche in Wagenstadt statt.

Am **Mittwoch, den 8. April 2026 um 19 Uhr** findet das Abschlussfest zu **7 Wochen ohne** im Gemeindekeller in Broggingen statt. Herzliche Einladung!

SternChorprobe

Die nächste SternChorprobe findet am **Montag, den 13. April 2026 um 20 Uhr** im Evang. Gemeindezentrum in Herbolzheim statt. Der Chor freut sich über weitere Sänger. Herzliche Einladung!

Altpapiersammlung in Broggingen am 25. April 2026 ab 9 Uhr

Die Evangelische Kirchengemeinde sammelt am **25. April 2026 ab 9 Uhr** Altpapier in Broggingen. Bitte, stellen Sie Ihr Altpapier gebündelt am Straßenrand bereit. Kartons können nicht mitgenommen werden. Vielen Dank!

Bezirksfrauentag am Mittwoch, den 29. April 2026 von 14 - 17 Uhr im Evang. Gemeindezentrum in Herbolzheim

Thema: „Versöhnt leben – Geschenk und Aufgabe“ mit Pfarrerin Dorothea Frank. **Anmeldung bis Mittwoch, 22. April 2026 bei Doris Jockmann** Tel. 07641/ 95 990 10 oder doris.jockmann@t-online.de

Besuchen Sie unsere neue Homepage: www.eki-noerdlicherbreisgau.de

Für das Bleichtal übernimmt Pfarrer Fiehn die Beerdigungen. Sie erreichen ihn mobil unter der Nummer: 0151/14439435 oder per Mail unter: raimund.fiehn@kbz.ekiba.de.

Seelsorge

Falls Sie in einer akuten Situation ein Gespräch wünschen, können Sie jederzeit mit der Telefonseelsorge Kontakt aufnehmen unter Telefon 0800 111 0 111 oder 0800 111 0 222.

Was ist damals in Jerusalem passiert? Wir erfahren es und gehen den Weg mit Jesus!

Kinderkreuzweg

für Kinder, Familien und Erwachsene

Evangelische Kirche Wagenstadt

Karfreitag, 3. April 2026
11.00 Uhr

Wir machen Urlaub!

Vom 02. - 12. April 2026 bleibt das Pfarrbüro geschlossen.

Im Falle einer Beerdigung in Herbolzheim & Ringsheim erreichen Sie vom 07.- 12. April Präd. Waltraud Stöcklin, Mobil: 0160 156 2445.

Jehovas Zeugen



Versammlung Kenzingen

Holderackerstr. 7, 79346 Eendingen am Kaiserstuhl, Telefon (07644) 9591068

Neuapostolische Kirche



Herbolzheim, Steigstraße, nak-sued.de, www.nak.org, www.nac-today.de

OASE - Freie Christen



Gartenstraße 1, 79341 Kenzingen, Tel. 07644/9289144

Wir laden herzlich ein:

Ostersonntag: Frühstücksgottesdienst um 10:00 Uhr
Gottesdienst: Sonntags, 10:00 Uhr
Bibelgespräch: Dienstags, 19:00 Uhr

„Gott aber beweist seine Liebe zu uns dadurch, dass Christus für uns gestorben ist, als wir noch Sünder waren.
Also auch ihr: Haltet euch selbst dafür, dass ihr für die Sünde tot seid, aber für Gott lebt in Christus Jesus, unserem Herrn!
Denn der Lohn der Sünde ist der Tod; aber die Gnadengabe Gottes ist das ewige Leben in Christus Jesus, unserem Herrn.“
Die Bibel (Römer 5, 8 und 6,11 + 23)

Siebenten-Tags-Adventisten



Birkenwaldstraße 5, Herbolzheim, www.adventgemeinde-herbolzheim.de

Herzliche Einladung zu unseren Gottesdiensten und Veranstaltungen

Gottesdienst • Jeden Samstag – (Sabbat)

09.30 Uhr Bibelgespräche für Erwachsene, Jugendliche und Kinder
11.00 Uhr Predigt

Bibeltelefon • Tägliche Andacht Tel. 07643 347349

Hope TV: Radio & TV-Programm • Empfang: Satellit, Kabel (Vodafone) und Internet • Infos: www.hopetv.de, Tel. 0800/46 33 68 64

Weitere Informationen: Gemeindeleitung D. Feser, Tel. 0160 363 5678

Mitteilungen des Landratsamtes

Vortrag: „Konflikte mit jüngeren Kindern“

Die Familienberatung und Frühe Hilfen des Landratsamts Emmendingen lädt Eltern, werdende Eltern und Fachkräfte zum Vortrag „Konflikte mit jüngeren Kindern“ ein. Im Zusammenleben mit Kindern sind Konflikte unvermeidlich. Aber warum entstehen so viele – aus Erwachsenensicht auch scheinbar „unnötige“ – Konflikte, und wie geht man als Bezugsperson am besten damit um? Lassen sich Konflikte vermeiden? Welche Haltung ist hilfreich? Diesen und weiteren Fragen wird sich die Referentin Nina Tödter in dem Vortrag widmen. Der Vortrag findet am Mittwoch, 15. April 2026, um 19:30 Uhr im Haus am Festplatz statt. Die Teilnahme ist kostenfrei und ohne Anmeldung möglich.

Kulinarisch fit beim Älterwerden: gemeinsam günstig kochen und genießen – Workshop-Serie ab 60+

Was verändert sich bei der Ernährung mit dem Älterwerden? Welche Nährstoffe sind besonders zu berücksichtigen? Welche Tipps helfen beim Einkaufen, welche um Geld zu sparen? Bei der Kochworkshopserie „Kulinarisch fit beim Älterwerden: gemeinsam günstig kochen und genießen – Workshopserie ab 60+“ erfahren die Teilnehmenden ab 60 Jahren, wie mit kleinem Geldbudget abwechslungsreiche und leckere Gerichte aus regionalen, saisonalen und frischen Zutaten gekocht werden können. An vier Vormittagen wird gezeigt, worauf es bei der Ernährung im Alter ankommt. Der halbstündigen Theorie folgen jeweils zweieinhalb Stunden Praxis, in der köstliche zugleich einfache und preiswerte Gerichte zubereitet werden, die gemeinsam gegessen werden und die leicht in den alltäglichen Speisenplan einbezogen werden können. Am Ende jeder Veranstaltung wird das frisch gekochte Essen gemeinsam verzehrt.

Termine: Mittwoch 15., 22., 29., April, 06. Mai jeweils von 10.00 bis 13.00 Uhr am Landwirtschaftlichen Bildungszentrum Emmendingen-Hochburg, Hochburg 7. Die Veranstaltung wird im Rahmen der Initiative „Fit im Alltag“ durch das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Ver-

braucherschutz Baden-Württemberg für Menschen mit kleinem Budget gefördert, so dass der Kostenbeitrag 1 - 3 € pro Termin und Person beträgt. Anmeldung bitte unter: <https://www.terminland.eu/landkreis-em-mendingen/> oder telefonisch 07641/ 451 -9191. Bitte geben Sie bei der Anmeldung an, wenn Sie das Landwirtschaftliche Bildungszentrum nicht erreichen können und eine Mitfahrgelegenheit benötigen.

Für Sie notiert

Alkohol Selbsthilfegruppe

Herbolzheim

Die Gruppenabende finden Donnerstags um 18 Uhr, der geraden Kalenderwochen, statt. Die Gruppe trifft sich in der Villa Schindler Rheinhausenstraße 26 in Herbolzheim.

Weitere Info unter 07643/935833

KOGL Emmendingen



Herzliche Einladung zum nächsten Infotag des Kreisverbands Obstbau, Garten und Landschaft Emmendingen e. V. (KOGL) in diesem Vortrag zu den Themen „Pfirsichanbau im eigenen Garten.“ und „Die Tigermücke breitet sich auch bei uns aus, was tun?“ am Samstag, den 11.04.26 von 09:00 bis 11:00 Uhr. Wo? Lehrgarten an der Alten Straße in Kenzingen. Kostenlose Teilnahme.

Weitere Infos zum KOGL und den monatlichen Infotagen finden Sie unter www.kogl-emmendingen.de.

Neue IHK-Vollversammlung gewählt

Immer mehr Frauen im „Parlament der regionalen Wirtschaft“ vertreten

Alle fünf Jahre wählen die Mitglieder der Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein ihre Vollversammlung – das oberste Organ der IHK. Rund 75.000 Wahlberechtigte waren aufgerufen, vom 4. bis 24. März ihre Stimme abzugeben. Die Auszählung der digital abgegebenen Stimmen erfolgte am 26. März in Lahr.

Die Wahlberechtigten stimmten je nach Branchenzugehörigkeit in einer von vier Gruppen (Produzierendes Gewerbe, Absatzwirtschaft, Versicherungs- und Kreditgewerbe sowie Dienstleistungs-, Verkehrs- und Beherbergungsgewerbe) ab, aufgeteilt in den Bezirk Freiburg (Landkreise Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen, Stadt Freiburg) und den Bezirk Lahr (Ortenaukreis). Wie viele Sitze eine Wahlgruppe in der Vollversammlung hat, hängt von der Größe und Bedeutung des Wirtschaftszweigs der jeweiligen Gruppe im entsprechenden Gebiet ab. Zur Wahl hatten sich in diesem Jahr 80 Unternehmerinnen und Unternehmer aus der Region gestellt, 50 Sitze im „Parlament der regionalen Wirtschaft“ waren zu vergeben. In diesem Jahr wurde die IHK-Wahl ausschließlich digital durchgeführt. Zur Auszählung waren am Donnerstag zahlreiche Kandidatinnen und Kandidaten in den großen Sitzungssaal der IHK nach Lahr gekommen, um dort live zu erfahren, ob sie es in die Vollversammlung geschafft hatten. IHKHauptgeschäftsführer Dr. Dieter Salomon und der Vorsitzende des Wahlausschusses, Dr. Oliver Schloz, bedankten sich für das ehrenamtliche Engagement der Unternehmerinnen und Unternehmer in der Vollversammlung. „Es ist wichtig, dass wir eine solche Institution haben. Dass sich die Wirtschaft in der Region sich selbst verwaltet, dass gewählte Vertreterinnen und Vertreter aus Unternehmen Entscheidungen für Unternehmen treffen. Nur so können Dinge, die die Wirtschaft betreffen, möglichst praxisnah umgesetzt werden“, betonte Schloz.

Als erfreulich bezeichnete Dr. Dieter Salomon die Tatsache, dass fortan 18 (zuvor: 13) Frauen in der Vollversammlung aktiv sein werden. Ihr Anteil steigt auf 36 Prozent. „Das ist ein tolles Zeichen, die Vollversammlung ist damit wieder ein Stück weiblicher geworden.“

Die Mitglieder der neuen Vollversammlung wählen im Rahmen einer konstituierenden Sitzung am 30. Juli 2026 aus ihrer Mitte das Präsidium mit Präsidentin oder Präsident, Stellvertreter:innen und Vizepräsident:innen. Auch die Unternehmensvertreter:innen und Expert:innen von acht IHK-Ausschüssen werden an diesem Tag bestellt. Alle Aktiven sind ehrenamtlich tätig; sie setzen sich damit unentgeltlich für die Wirtschaft in der Region ein.

Die IHK Südlicher Oberrhein: Stark machen für rund 75.000 Mitglieder

Vom Kleinunternehmer bis zum Weltmarktführer – die IHK Südlicher Oberrhein vertritt die Interessen der Wirtschaft gegenüber Politik und Verwaltung. Wir beraten sowohl Startups als auch etablierte Unternehmen, Fachkräfte und solche, die es werden wollen, organisieren Prüfungen und trommeln bei Kommunen und Verwaltungen für optimale Standortbedingungen. Für den Staat übernehmen wir ausgewählte Aufgaben, informieren über neue Zoll-Richtlinien, Wachstumschancen auf ausländischen Märkten oder organisieren zahlreiche Netzwerktreffen und Veranstaltungen.

Über die IHK-Kampagne „Hier geht was!“

Wir geben den erfolgreichen Unternehmen im Rahmen unserer Standortkampagne „Hier geht was!“ ein Gesicht: Durch ihre langjährigen Erfahrungen und Kenntnisse in den verschiedenen Branchen der Region bringen unsere Botschafterinnen und Botschafter jede Menge Expertise mit und können aus erster Hand von den Stärken und Potenzialen des südlichen Oberrheins berichten. Ihre Erfolgsgeschichten zeigen, warum es sich lohnt, hier zu bleiben, hier zu investieren und hier zu arbeiten. Neben Akteur:innen aus der Wirtschaft zeigen bekannte Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Kultur und Sport: Hier geht was! Botschafter:innen sind unter anderem TV-Köchin Viktoria Fuchs vom Hotel Spielweg in Münstertal, Haufe-Geschäftsführerin Birte Hackenjos, Dr. Dorothea Helmer, Mitgründerin des Freiburger Start-ups Glassomer, oder Europa-Park-Mitgründer Roland Mack. Im Verlauf des Jahres 2026 werden weitere Standortbotschafter:innen dazukommen und die IHK-Kampagne unterstützen.

Schlaganfall - wie kann ich mich schützen?

Welche Prävention und Therapie gibt es bei einem Schlaganfall? Diese und andere Fragen beantworten Fachärzte beim Arzt-Patienten-Forum. Veranstalter ist die vhs Nördlicher Breisgau in Kooperation mit der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg (KVBW).

Der Schlaganfall (Gehirnschlag) zählt zu den häufigsten Erkrankungen in Deutschland. Er ist die dritthäufigste Todesursache und eine der häufigsten Ursachen für eine bleibende Behinderung. Beim Schlaganfall handelt es sich um eine plötzliche Durchblutungsstörung des Gehirns, die zu einem kritischen Sauerstoffmangel der Gehirnzellen und dadurch oft zu einem Ausfall von Funktionen oder zum Absterben der Zellen führt.

Unbehandeltes Vorhofflimmern ist häufig eine Ursache für Blutgerinnsel, die aus dem Herzen kommen und zum Schlaganfall führen können. Bluthochdruck sowie auch ein schlecht eingestellter Blutzucker sind die wichtigsten Risikofaktoren. Gerade deshalb ist es wichtig, sich frühzei-

tig darüber zu informieren, wie die Schlaganfallrisiken eingeschränkt und behandelt werden können und welche Vorboten auf einen Schlaganfall hinweisen.

Der Referent spricht über die Risiken und Präventionsmöglichkeiten des Schlaganfalls. Er stellt die verschiedenen Schlaganfallformen vor, erläutert die Vorboten des Schlaganfalls und legt Behandlungsmöglichkeiten sowohl in der Therapie als auch in der Vorbeugung des Schlaganfalls dar.

Im Anschluss besteht die Möglichkeit, dem Referenten Fragen zu stellen.

Termin: Mittwoch, 22.04.2026, 19.00 – 20.30 Uhr

Veranstaltungsort: Torhaus, Hauptstraße 60, 79336 Herbolzheim

Berufliche Online-Veranstaltung: Stärken erkennen, Zukunft gestalten

Wer über eine berufliche Neuorientierung nachdenkt und dabei seine Stärken gezielt einsetzen möchte, erhält am Donnerstag, 23. April, von 17:00 bis 18:30 Uhr, wertvolle Impulse.

In der kostenfreien Online-Veranstaltung „meinProjekt-ICH: „SinN-Stärken initiieren Neues“ informiert die Berufsberatung im Erwerbsleben über persönliche Potenziale, berufliche Perspektiven und erste Schritte auf dem Weg zur Veränderung.

Die interaktive Veranstaltung richtet sich an alle, die sich neu ausrichten, weiterentwickeln oder ihre beruflichen Möglichkeiten aktiv gestalten wollen. Neben praxisnahen Anregungen steht der Austausch im Mittelpunkt.

Die Teilnahme ist kostenlos, die Plätze sind begrenzt. Die Zugangsdaten werden nach Anmeldung über die Plattform Eveeno (<https://eveeno.com/projekt-ich>) automatisch per E-Mail versendet.

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Reha-Sport und Funktionstraining ohne Genehmigung starten

Die Landwirtschaftliche Krankenkasse (LKK) verzichtet ab dem 01.04.2026 auf die Genehmigung von Rehabilitationssport und Funktionstraining.

Sie möchte damit ihren Versicherten den Zugang zu Rehabilitationssport und Funktionstraining vereinfachen. So reicht es künftig aus, die ärztliche Verordnung beim Leistungserbringer vorzulegen, und es kann direkt gestartet werden.

Wenn der Haus- oder Facharzt Reha-Sport oder Funktionstraining für erforderlich hält, stellt er eine Verordnung aus. Die Kosten rechnet der Leistungserbringer direkt mit der LKK ab.

Reha-Sport stärkt vor allem die Ausdauer, Koordination, Flexibilität und Kraft. Funktionstraining soll körperliche Störungen beseitigen, Funktionen erhalten oder verbessern sowie Funktionsverluste einzelner Organe bzw. Körperteile hinauszögern.

Trainiert wird jeweils in Gruppen mit speziell ausgebildeten Übungsleitern. Die Teilnehmenden werden von ihnen auch angeleitet und motiviert, um die Übungen danach eigenverantwortlich weiter durchzuführen.

Ende des redaktionellen Teils

